



Inhalt		DIENSTNACHRICHTEN	
GESETZE UND VERORDNUNGEN		Dienst- und Ordinationsjubiläen	17
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 26. November 2003	1	Ordination	17
Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) vom 26. November 2003	1	Ernennungen	17
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 27. November 2003	7	Dekanswahl	18
Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes und anderer Kirchengesetze vom 27. November 2003	8	Ruhestandsversetzungen	18
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2004 (1. Januar bis 31. Dezember 2004) vom 28. November 2003	9	Verschiedenes	18
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern vom 23. September 2003	12	BEKANNTMACHUNGEN	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung und das Zuweisungsverfahren für die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. September 2003	12	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. September 2003	20
Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 3a der Dekanatsynodalwahlordnung vom 11. November 2003	13	Beschluss der Schlichtungsstelle der EKHN vom 22. September 2003	25
Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung vom 11. November 2003	13	Gutachtliche Stellungnahme der Schlichtungsstelle der EKHN vom 3. November 2003	26
Rechtsverordnung über die Regionalverwaltungsverbände (RVVO) vom 11. November 2003	13	Befugnisregelung der Kirchenverwaltung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Bemessung der Dekanatssollstellenpläne und zur Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen vom 11. November 2003	28
Rechtsverordnung zur Änderung der Pfarrstellenverordnung vom 11. November 2003	16	Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN	28
Berichtigung der Kirchenordnung vom 2. Dezember 2003	16	Durchführung der 1. Tagung der neugebildeten Dekanatsynoden	30
		Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelisch-lutherischen Auferstehungsgemeinde und der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde, beide Darmstadt-Arheilgen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt	31
		Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herbstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Lanzenhain, beide Evangelisches Dekanat Vogelsberg	31
		Namensänderung der Evangelischen Bergkirchengemeinde zu Wiesbaden	32
		Namensänderung der Evangelisch-unierten Andreasgemeinde Frankfurt am Main	32
		Projektbezuschussung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“	32
		Projektbezuschussung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“	32
		Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung	33
		Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Jahr 2004	33
		STELLENAUSSCHREIBUNGEN	34

Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes
Vom 26. November 2003**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes**

Das Kirchenverwaltungsgesetz vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kollegium der Kirchenverwaltung besteht aus:

 1. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung,
 3. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter der Kirchenverwaltung, die nicht dem Kollegium angehören, nehmen nach Maßgabe des Organisationshandbuches beratend an den Sitzungen des Kollegiums teil.“
2. § 11 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezernentin, einen Dezernenten, eine Stabsbereichsleiterin oder einen Stabsbereichsleiter zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezernentin, Dezernent, Stabsbereichsleiterin oder Stabsbereichsleiter.“
3. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen“ durch die Wörter „Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 25. November 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrerinnen und Pfarrer
(Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)**

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Besoldung

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.

§ 1a. (1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die Altersteilzeit nach § 46a Pfarrergesetz ausüben, wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und den Versichertenanteil am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des hierauf entfallenden Steuerausgleichsbetrags, Amtszulagen, Stellenzulagen sowie die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

§ 1b. Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.

§ 2. (1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschlag zum Grundgehalt (§ 4 Abs. 3),
3. Dienstwohnung,
4. Familienzuschlag,
5. Zulagen.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge nach besonderer kirchengesetzlicher Regelung:

1. jährliche Sonderzuwendungen,
2. vermögenswirksame Leistungen,
3. jährliches Urlaubsgeld.

§ 3. (1) Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird.

(2) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3a. Auf die Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung des § 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes die Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet, die sich für Dienstzeiten ergeben, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des Pfarrdienstverhältnisses erbracht wurden.

Unterabschnitt 2. Grundgehalt

§ 4. (1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter (§ 6). Das Grundgehalt steigt gemäß dem Bundesbesoldungsgesetz bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, von der fünften bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und von der neunten bis zur letzten Stufe im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Nach einer Dienstzeit von dreizehn Jahren richtet sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die maßgebende Dienstzeit vollendet wird.

(3) Auf die Dienstzeit nach Absatz 2 sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und eines Erziehungsurlaubs anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung aufgrund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstes.

(4) Zum Grundgehalt wird ein Zuschlag in Höhe des Versicherungsanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

§ 5. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Unterabschnitt 3. Besoldungsdienstalter

§ 6. (1) Das Besoldungsdienstalter richtet sich nach den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Tätigkeit im Dienst von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist eine Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Der Tätigkeit nach Absatz 2 steht gleich eine Tätigkeit im Dienst von missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(4) Der Tätigkeit nach Absatz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit im Dienst von christlichen Kirchen, missionarischen und diakonischen Einrichtungen im Ausland.

§ 7. weggefallen

§ 8. Beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird den Pfarrerinnen und Pfarrern eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, wenn ihr neues Grundgehalt niedriger ist als das bisherige Grundgehalt. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

§ 9. weggefallen

§ 10. Den Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Berechnung und Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen. Über Einwendungen entscheidet die Kirchenleitung.

Unterabschnitt 4. Dienstwohnung

§ 11. (1) Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern in dem zu der Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder in einem anderen der Kirchengemeinde gehörenden oder ihr zur Nutzung überlassenen Gebäude zu gewähren oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, zu mieten. Ist ein solches nicht vorhanden, ist eine Dienstwohnung nur für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Inhaberin oder der Inhaber oder Verwalterin oder

Verwalter einer gemeindlichen Pfarrstelle ist, anzumieten. Diese Wohnung soll der Amtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Größe ihres oder seines Hausstandes und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör soll nach Möglichkeit ein Hausgarten in angemessener Größe ohne Anrechnung auf die Dienstbezüge zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird eine Dienstwohnung gewährt, wird ein Betrag in Höhe der Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlages Tarifklasse I b des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet. Der Betrag verringert sich entsprechend einer Einschränkung des Dienstauftrages. Er wird von der Kirchenverwaltung den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepasst und im Amtsblatt bekannt gegeben. Sind nach § 12 Kinder zu berücksichtigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der jeweils maßgebenden höheren Stufe des Familienzuschlages gezahlt.

(3) Wird keine Dienstwohnung gewährt, wird der Familienzuschlag nach § 12 gezahlt. Ist die Weigerung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers unberechtigt, eine vorhandene Dienstwohnung zu beziehen (§ 12 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz), gilt Absatz 2.

(4) Wird eine Dienstwohnung gewährt und hat auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner einen Anspruch auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz, wird beiden Ehepartnern nur eine gemeinsame Dienstwohnung gewährt. Absatz 2 gilt für beide Ehepartner mit der Maßgabe, dass insgesamt höchstens ein voller Ortszuschlag einbehalten wird.

(5) Die Verpflichtung zur Gewährung der Dienstwohnung oder zur Zahlung des Ortszuschlages trifft mangels eines anderen Verpflichteten die Kirchengemeinde.

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Besoldung sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 richtet und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis, denen keine Dienstwohnung zugewiesen wird, können für die Anmietung einer Wohnung in besonderen Härtefällen eine Mietbeihilfe erhalten. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(7) Die Dienstwohnung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die fachgerechte Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verantwortlich und haben die entstehenden Kosten zu tragen. Sie haben die Dienstwohnung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bei ihrem Auszug zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Pfarrerinnen und Pfarrer die laufenden Betriebskosten zu tragen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 11a. Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der mit einem hauptamtlichen Dienst in einer diakonischen Einrichtung beauftragt ist, von dieser Einrichtung eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gilt § 11 Abs. 2.

Unterabschnitt 5. Familienzuschlag

§ 12. Für den Familienzuschlag gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.

§ 13. weggefallen

Unterabschnitt 6. Stellenzulagen

§ 14. (1) Stellenzulagen dürfen nur auf Grund eines Kirchengesetzes gewährt werden und müssen im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorgesehen sein. Sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die mit der Zulage ausgestattete Tätigkeit endet.

(2) Stellenzulagen sind nur ruhegehaltfähig, soweit dieses Kirchengesetz es bestimmt.

§ 15. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle oder eine sonstige Planstelle mit besonderer Schwierigkeit des Dienstes (Schwierigkeitsstelle) versehen, erhalten zum Ausgleich für die aus dem Umfang und der Schwierigkeit des Amtes erwachsenden besonderen Anforderungen vom Ersten des Monats des Dienstbeginns in dieser Stelle ab eine widerrufliche Stellenzulage (Schwierigkeitsstellenzulage). Sie beträgt je nach dem Grad der Schwierigkeit monatlich 90,00 Euro (Schwierigkeitsstufe A) oder monatlich 180,00 Euro (Schwierigkeitsstufe B).

(2) Die Kirchenleitung setzt nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und des Leitenden Geistlichen Amtes die Stellen der Schwierigkeitsstufen A und B fest. Die Grundsätze für die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen sind durch Verordnung der Kirchenleitung festzustellen. Die Schwierigkeitsstellen sind jeweils bei Beginn jeden Rechnungsjahres im Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 16. (1) Ein Anspruch auf Gewährung der Schwierigkeitsstellenzulage besteht nicht, solange Pfarrerinnen und Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(2) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer länger als drei Monate verhindert, die Schwierigkeitsstelle zu versehen, so ruht der Anspruch auf Zahlung der Schwierigkeitsstellenzulage vom Beginn des vierten Monats nach Eintritt des Hindernisses bis zum Ersten des Monats, in dem der Dienst wieder aufgenommen wird.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters notwendig geworden, so kann die Kirchenleitung anordnen, dass die Zulage, solange der Anspruch auf sie nicht besteht oder ruht, ganz oder teilweise an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt wird. Bezieht die Vertreterin oder der Vertreter bereits eine Schwierigkeitsstellenzulage, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Vertretung nur eine, und zwar die höhere gewährt werden.

§ 17. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, eine widerrufliche Stellenzulage von 270,00 Euro und eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung von 60,00 Euro monatlich. Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung von 40,00 Euro monatlich.

(2) Pfarrern und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder zur Propstin oder zum Propst gewählt, oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamtkirchlichen Ämter berufen werden, erhalten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab eine widerrufliche Stellenzulage und, soweit dies vorgesehen ist, eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes oder, in Ermangelung eines geeigneten Richtsatzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, sowie die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(3) Wird eines der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter oder auf Grund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder durch den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung, und zwar die höhere, gewährt werden.

(4) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses für Pfarrern und Pfarrer in einem besonderen kirchlichen Dienst, der nicht in der Anlage zu Absatz 2 aufgeführt ist, im Falle eines dringenden Bedürfnisses eine angemessene Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung festzusetzen. Stellenzulagen, die einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage des Bundesbesoldungsrechts entsprechen, sind abweichend von § 23 Abs. 2 nicht ruhegehaltfähig.

§ 17a. (1) Wird Pfarrern und Pfarrern in einer diakonischen Einrichtung ein leitendes Amt übertragen, so erhalten sie vom Beginn des Monats ab, in dem sie das Amt übernehmen, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Zulage in Höhe einer Stellenzulage nach § 17 Abs. 1.

(2) Für die Dauer eines Dienstes mit besonderer Schwierigkeit erhalten Pfarrern und Pfarrer eine Schwierigkeitsstellenzulage gem. § 15 Abs. 1.

(3) Die Kirchenleitung stellt nach Anhörung des Leitenden Organs der diakonischen Einrichtung und des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

§ 18. Die Stellenzulagen nach den §§ 15, 17 und 17a sind nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 ruhegehaltfähig.

§ 19. (1) Über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus dürfen Pfarrern und Pfarrern aus ihrem Dienstverhältnis Vergütungen oder Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als sie durch kirchengesetzliche Bestimmungen festgesetzt sind.

(2) Laufende Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die mit dem Pfarramt zusammenhängen, werden auf die Dienstbezüge angerechnet, soweit nicht durch kirchengesetzliche Bestimmungen etwas anderes angeordnet wird.

§ 20. Die Nutzung von Pfarrgütern und anderen mit der Pfarrstelle verbundenen Sachbezügen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen anzurechnen. Die Höhe des Betrages setzt die Kirchenleitung fest.

Abschnitt 2. Versorgung

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 21. (1) Auf die Versorgung der Pfarrern und Pfarrer findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) und die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Versorgung bei einer Teilbeschäftigung und bei einer Beschäftigung im Teildienstverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Vor der Bewilligung einer Teilbeschäftigung und vor der Berufung in ein Teildienstverhältnis sind Pfarrern und Pfarrer darauf hinzuweisen, dass die versorgungsrechtlichen Folgen in Zukunft abweichend von der Rechtslage zum Zeitpunkt des Hinweises geregelt werden können.

§ 21a. Zeiten einer Altersteilzeit nach § 46a Pfarrdienstgesetz sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

§ 22. Für die Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes bei der Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 6 Abs. 2 bis 4.

Unterabschnitt 2. Ruhegehalt

§ 23. (1) Die Schwierigkeitsstellenzulage nach den §§ 15 und 17a Abs. 2 ist nach einer Bezugszeit von insgesamt zehn Jahren, von denen mindestens fünf Jahre nicht unterbrochen sein dürfen, ruhegehaltfähig. Für die Bemessung dieses Zeitraumes gelten Änderungen der Schwierigkeitsstufen nicht als Unterbrechung.

(2) Eine Stellenzulage nach den §§ 17 und 17a ist, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer sie mindestens ein Jahr ununterbrochen bezogen hat, zur Hälfte ihres Betrages, nach einer Bezugszeit von fünf Jahren in voller Höhe ruhegehaltfähig.

(3) Für die Ruhegehaltfähigkeit nach Absatz 1 und 2 sind auch Bezugszeiten zwischen dem 1. April 1950 und dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes zu berücksichtigen.

§ 24. (1) Der Anspruch nach §23 ruht bis zum Eintritt des Versorgungsfalls.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist bei den Zulagen die gleiche wie bei den sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Zulage jedoch beim Eintritt des Versorgungsfalls nicht mehr bezogen, so wird die nach dem Wegfall des Bezuges verbrachte Dienstzeit als nicht ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Zulage berücksichtigt.

§ 25. (1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nacheinander mehrere Stellenzulagen nach § 17 bezogen, die ruhegehaltfähig geworden sind, so wird nur die zuletzt bezogene Zulage bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berücksichtigt. Würde sich jedoch aus einer früher bezogenen Zulage ein höheres Ruhegehalt ergeben, so wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die früher bezogene Zulage berücksichtigt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt aus einer Schwierigkeitsstellenzulage (§23 Abs. 1) wird durch Absatz 1 nicht berührt.

(3) Hat die Höhe der Schwierigkeitsstellenzulage infolge einer Änderung der Schwierigkeitsstufen gewechselt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26. §6 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist auch anzuwenden, wenn Pfarrerrinnen oder Pfarrer, denen ein Verfahren mit der Folge der Aberkennung der mit der Ordination erworbenen Rechte drohte, auf ihren Antrag aus dem kirchlichen Dienst entlassen sind.

Unterabschnitt 3. Hinterbliebenenversorgung

§ 27. (1) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Zeit ihres Todes eine Dienstwohnung, so können ihre Angehörigen, die zur Zeit des Todes zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehört haben, die Wohnung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter benutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen alsbald zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird die Dienstwohnung vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist geräumt, so erhalten die Angehörigen auf Antrag von der Räumung bis zum Ablauf der Frist Familienzuschlag nach § 11 Abs. 3. Bei teilweiser Räumung kann ihnen ein angemessener Teil des Familienzuschlags gewährt werden.

Abschnitt 3. Schlussbestimmungen

§ 28. Die §§24, 24a und 25 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 29. (1) Die Bestimmungen der §§23 bis 25 gelten auch für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes, aber nach dem 1. April 1950 als Inhaberinnen oder Inhaber eines der in den §§ 15 und 17 bezeichneten Ämter in den Ruhestand getreten oder gestorben sind.

(2) Inwieweit Veränderungen der Zulagen bei der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens zu berücksichtigen sind, wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(3) Ist eine Pfarrstelle erst vom Rechnungsjahr 1951 an als Schwierigkeitsstelle anerkannt worden, obwohl die Voraussetzungen für diese Anerkennung bereits am 1. April 1950 gegeben waren, so gilt sie für die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage bereits vom 1. April 1950 ab als Schwierigkeitsstelle.

§ 30. (1) Die in diesem Kirchengesetz geregelten Dienstbezüge können durch Kirchengesetz geändert werden. Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer durch eine solche Änderung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so haben sie den Unterschiedsbetrag nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 31. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 328, 329), außer Kraft.

Anlage zu § 17 Abs. 2

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
1. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	B 8 (Bund)	160,- €
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten	B 4 (Bund)	110,- €
3. die Pröpstinnen und Pröpste	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	80,- €
4. die hauptamtlichen theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	60,- €
5. die Leiterin des Religionspädagogischen Studienzentrums oder der Leiter des Religionspädagogischen Studienzentrums	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	80,- €
6. die Beauftragte für Information oder der Beauftragte für Information	A 15 (Bund) zuzügl. 5 %	60,- €

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
7. die Religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	80,- €
8. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer	–	80,- €
9. die Seminarprofessorinnen und Seminarprofessoren	A 16 (Bund)	–
10. die theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	60,- €
11. die Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes oder der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes	A 16 (Bund)	80,- €
12. Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst, soweit im Stellenplan eine Dienstaufwandsentschädigung vorgesehen ist	–	bis zu 60,- €

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
Vom 27. November 2003**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt gemäß § 4 Abs. 2 und der entsprechenden

Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt gemäß § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und einer Schwierigkeitsstellenzulage B.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder zur Pröpstin oder zum Propst gewählt oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamtkirchlichen Ämter berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Stellenzulage und, soweit dies vorgesehen ist, eine widerrufliche Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehaltes der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes oder, in Ermangelung eines geeigneten Richtsatzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulagen ergibt, sowie die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung, bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. Die bisherige Anlage zu § 17 Abs. 2 wird Anlage zu § 17 Abs. 3 und wie folgt gefasst:

Anlage zu § 17 Abs. 3

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
1. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	B 7 (Bund)	160,- €
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten	B 5 (Bund)	110,- €
3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten	B 3 (Bund)	80,- €

Eine Stellenzulage erhalten:	nach Richtsatzgruppe	zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung monatlich
4. die Präpstinne und Präpste	A 16 (Bund)	80,- €
5. die hauptamtlichen theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung	A 15/A 16 (Bund) je nach der Eingruppierung im Stellenplan	60,- €
6. die Leiterin oder der Leiter des Religionspädagogischen Studienzentrums	A 16 (Bund)	–
7. die Religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	80,- €
8. die Landesjugendpfarrerinnen und die Landesjugendpfarrer	–	80,- €
9. die Seminarprofessorinnen und Seminarprofessoren	A 16 (Bund)	–
10. die theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)	60,- €
11. Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst, soweit im Stellenplan eine Dienstaufwandsentschädigung vorgesehen ist	–	bis zu 60,- €

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Stellenzulage nach den §§ 17 und 17a ist, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer sie mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen hat, in voller Höhe ruhegehaltfähig.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Stellen nicht aufgrund der Dekanatsstrukturreform oder der Kirchenverwaltungsreform neu geschaffen wurden, findet bis zum 31. Dezember 2004 § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes und anderer Kirchengesetze

Vom 27. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes

Das Versorgungssicherungsgesetz vom 26. November 1973 (ABl. 1973 S. 432) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamten“ gestrichen.
2. Artikel 1 wird durch folgende §§ 1 bis 4 ersetzt:

„§ 1. (1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamteten rechtlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Pfarrbesoldungsgesetz und dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz wird für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 2003 besteht oder beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 2003 begründet. Ab dem 1. Januar 2004 gewährleistet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Anwartschaften nach Satz 1.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau führt die nach Absatz 1 erforderliche Nachversicherung auf ihre Kosten durch. Die Kosten der Nachversicherung können auch für Zeiten bei anderen kirchlichen Dienstherrn getragen werden, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.

(3) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen nach dem Pfarrbesoldungsgesetz und dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 2 angerechnet mit der Maßgabe, dass Renten, Rentenerhöhungen oder Rentenminderungen, die sich aus § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben, unberücksichtigt bleiben. Bis zur Zahlung dieser Leistungen werden Besoldungs- oder Versorgungsleistungen gegen Abtretung der Rentenansprüche als Vorschuss gezahlt. Leistungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch Beitragserstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Kirchengesetz entrichtet wurden.

(4) Bei jedem Ausfall von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Dienstherr – gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung – gegenüber der kirchlichen Mitarbeiterin oder dem kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung der Besoldungs- oder Versorgungsleistungen verpflichtet.

(5) Die Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragserstattungen nach Absatz 3 auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherungen nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragserstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheides unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Kirchenleitung ihr oder ihm die Versorgungsbezüge, ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 2. (1) Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden, auch wenn sie für einen Zeitraum vor In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes gewährt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 1 Abs. 3 angerechnet, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten und auf Beiträgen beruhen, die nach § 1 Abs. 2 nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses getragen wurden. Kinderzuschuss bleibt anrechnungsfrei.

(2) Soweit sich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von vor dem 1. Januar 1974 oder vor späterem Beginn des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 ergeben, werden sie gemäß den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes angerechnet.

(3) Soweit durch die Nachversicherung nach § 1 Abs. 2 früher von der oder dem Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, bleiben die Leistungen aus der Höherversicherung anrechnungsfrei.

(4) Der Witwenabfindung (§ 88 BeamtVG) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.

(5) Auf die Abfindung von Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 88 BeamtVG) werden alle vom Dienstherrn getragenen Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(6) Hat sich die oder der Versorgungsberechtigte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen getragen hat, so erhalten die oder der Versorgungsberechtigte oder die Hinterbliebenen – um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Rente – gekürzte Versorgungsbezüge.

(7) Zeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei sind, werden nur als ruhegehaltfähig berücksichtigt, soweit sich dadurch das Ruhegehalt erhöht.

(8) Das Nähere über die Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 3. Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, können auf ihren Antrag zu Lasten des Dienstherrn freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

§ 4. Die Kirchenleitung bestimmt mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mehrausgaben zu erstatten sind, die ihnen aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes entstehen.“

3. Die Artikel 2 bis 4 werden aufgehoben.

4. Der bisherige Artikel 5 wird § 5.

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 3a und § 4 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

§ 4 Abs. 2 und 3, § 15a sowie die §§ 21 und 22 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 90), werden aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2004

(1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004)

Vom 28. November 2003

Die Neunte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 15. Tagung vom 25. bis 29. November 2003 in Frankfurt am Main aufgrund von Artikel 34 Buchstabe k der Kirchenordnung sowie aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland Pfalz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 474.555.806 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004 (Anlage 1) verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne (Anlage 2) werden für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Jugendzentrum Höchst	587.100 EUR
Jugendburg Hohensolms	739.700 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.172.680 EUR
Studentenwohnheime	727.810 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen (Anlage 3) werden für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Ev. Hilfswerk	21.170 EUR
Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	35.800 EUR

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds (Anlage 4) werden für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	6.280.000 EUR
Umweltdarlehensfonds	2.550.000 EUR

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung		Ansatz 2004 (EUR)	Verpflichtungs- ermächtigung (EUR):
2999.00.8700	Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	Neubau	495.000	2005: 495.000
5220.01.8700	Akademie Arnoldshain	Neubau	805.000	2005: 805.000
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung		50.000	2005: 50.000
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden		5.000.000	2005: 5.000.000 2006: 2.500.000
9322.02.7613	Besondere Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	Investitionsprogramm	4.000.000	2005: 2.000.000

Die Verpflichtungsermächtigungen zu den Haushaltsstellen 2999.00.8700 und 5220.01.8700 sind gesperrt.

§ 3. Kassenkredite. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchengemeinde Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung des § 48 KHO wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist die Anlage 1 zum Haushaltsgesetz.

§ 6. Sperrvermerke. Die nachstehenden Haushaltsstellen sind gesperrt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
2999.00.8700	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (Abführung an den Bauhaushalt)	1.600.000
5112.00.8700	Grundschule Weiten-Gesäß (Abführung an Bauhaushalt)	1.150.000
5132.08.8700	Laubach Kolleg (Abführung an Bauhaushalt)	1.050.000
5999.30.8611	Zentrum Bildungsarbeit, Fachbereich Kindertagesstätten	288.478

Von den Stellen im Budgetbereich Zentrum Bildung sind gesperrt:

Besoldungs-/Vergütungs.-Gr.	Stellenumfang
IVa – III	3,25
Vlb – Vc	1,00

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig. Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen auf Antrag nur nach Genehmigung der Finanzverwaltung für stellenplanneutrale Beschäftigungsverhältnisse, nebenamtliche Tätigkeiten und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 453) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42) dürfen nur nach Genehmigung durch die Personalverwaltung im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu drei Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(2) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln des/der Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Abs. 1 KHO findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(3) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(4) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

- a) Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander.
- b) Ausgaben der Gruppierung 6100.

(5) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(6) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig

§ 8. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 v. H. per Bildung eines Haushaltsausgaberestes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Ausgabeansätze der Haushaltsfunktionen 9321, 9322 und 9323 (Ausgleichsstöcke) sind uneingeschränkt übertragbar.

(2) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberestes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budgetrücklage des Unterbudgets zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 47 KHO.

(3) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Bau rücklage zuzuführen.

§ 9. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0253, 0350 und 0450 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Abs. 1 KHO findet keine Anwendung.

§ 10. Versorgungsstiftung. Minderausgaben bei Personalausgaben infolge von Abschlägen bei Besoldung und Versorgung zur Abdeckung von Versorgungslücken sollen der Versorgungsstiftung der EKHN zugeführt werden.

§ 11. Landeskirchensteuerbeschluss. (1) Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1971, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2001, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2001, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 erhoben.

(3) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,75 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß Absatz 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Absatz 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf sieben Prozent der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der koordinierten Ländererlasse vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

§ 12. In-Kraft-Treten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. November 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Bemessung der Zuweisung,
das Zuweisungsverfahren und die Bildung
von Rücklagen aus Landeskirchensteuern**

Vom 23. September 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 27. November 1970 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Rechtsverordnung**

Die Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern vom 10. November 1980, in der Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Regelung des Satzes 1 findet für das Jahr 2004 keine Anwendung.“
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) erbringen einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent des geltend gemachten Bedarfs. Bei der Bewilligung wird die Ergänzungszuweisung um diesen Anteil gekürzt. Ergänzungszuweisungen für Kindergärten (Kindertagesstätten), Diakoniestationen sowie für besondere Verwaltungsaufgaben bleiben hiervon unberührt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Deckung erhöhter Personalkosten kann eine Sonderzuweisung ergänzend zur Regelzuweisung und zur Ergänzungszuweisung bewilligt werden.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „zur Deckung erhöhter Personalkosten“ gestrichen.
4. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
6. Nummer 1 der Anlage zur Rechtsverordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird die Zahl „750,00“ durch die Zahl „250,00“ ersetzt.

b) In Buchstabe da wird die Zahl „46,00“ durch die Zahl „43,70“ ersetzt.

c) In Buchstabe db wird die Zahl „95,00“ durch die Zahl „90,25“ ersetzt.

d) In Buchstabe dc wird die Zahl „38,00“ durch die Zahl „21,85“ ersetzt.

e) In Buchstabe dd wird die Zahl „46,00“ durch die Zahl „43,70“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Bemessung der Zuweisung
und das Zuweisungsverfahren für die Dekanate
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom 23. September 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 27. November 1970 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Rechtsverordnung**

Die Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung und das Zuweisungsverfahren für die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. September 1988, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 53), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe ba wird die Zahl „1045,00“ durch die Zahl „940,50“ ersetzt.
2. In Buchstabe bb wird die Zahl „370,00“ durch die Zahl „333,00“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

—————

**Rechtsverordnung
zu § 2 Abs. 3a der Dekanatssynodalwahlordnung**

Vom 11. November 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3a der Dekanatssynodalwahlordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Für die Wahlen zur Dekanatssynode gelten bei Dekanaten mit über 80.000 Gemeindegliedern auf Antrag der betroffenen Dekanatssynode die folgenden Bestimmungen. Für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen ist Stichtag der 31. Dezember vor dem Zusammentritt einer neuen Dekanatssynode.

§ 2. Der Antrag ist von der betroffenen Dekanatssynode bis zum 31. Januar vor dem Zusammentritt einer neuen Dekanatssynode an die Kirchenleitung zu stellen.

§ 3. Der Dekanatssynode gehören für jede Gemeinde ein nicht ordiniertes Gemeindeglied und für je zwei Gemeinden eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an.

§ 4. (1) Der Kirchenvorstand jeder Kirchengemeinde des Dekanats wählt in geheimer Wahl ein nicht ordiniertes Gemeindeglied als Mitglied der Dekanatssynode, sowie ein stellvertretendes Mitglied.

(2) Er schlägt ferner eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer für die Dekanatssynode vor.

§ 5. (1) Die nach § 4 Gewählten und Vorgesetzten bestimmen in einer Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, wer von den nach § 4 Abs. 2 vorgeschlagenen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern Mitglied der Dekanatssynode und wer jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter wird.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung entsprechend.

§ 6. Der Dekanatssynodalvorstand kann für die Wahlen nach § 5 Wahlbezirke bilden.

§ 7. Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

—————

**Rechtsverordnung
zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung**

Vom 11. November 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. Ferner stellt er die Zahl der zu wählenden Synodalen und stellvertretenden Synodalen gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung fest. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

§ 2. (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatssynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu einer Wahlversammlung ein. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für diese Wahlversammlung besteht. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind.

(2) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

(3) Die Wahlen der Synodalen und der stellvertretenden Mitglieder erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Zunächst werden die Mitglieder gewählt, dann die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.

§ 3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 2a Dekanatssynodalwahlordnung vom 26. November 1997 (ABl. 1998 S. 20) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

—————

**Rechtsverordnung
über die Regionalverwaltungsverbände (RVVO)**

Vom 11. November 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1. Verwaltungsregionen

§ 1. Alsfeld. Die Verwaltungsregion Alsfeld umfasst die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg.

§ 2. Darmstadt. Die Verwaltungsregion Darmstadt umfasst die Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt.

§ 3. Frankfurt. Die Verwaltungsregion Frankfurt umfasst die Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt-Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt-Süd.

§ 4. Gießen. Die Verwaltungsregion Gießen umfasst die Dekanate Gießen, Grünberg, Hungen und Kirchberg.

§ 5. Herborn-Biedenkopf. Die Verwaltungsregion Herborn-Biedenkopf umfasst die Dekanate Biedenkopf, Dillenburg, Gladenbach und Herborn.

§ 6. Limburg-Weilburg. Die Verwaltungsregion Limburg-Weilburg umfasst die Dekanate Runkel und Weilburg.

§ 7. Nordstarkenburg. Die Verwaltungsregion Nordstarkenburg umfasst die Dekanate Dreieich, Offenbach und Rodgau.

§ 8. Oberursel. Die Verwaltungsregion Oberursel umfasst die Dekanate Bad Homburg, Kronberg und Usingen.

§ 9. Odenwald. Die Verwaltungsregion Odenwald umfasst die Dekanate Erbach, Groß-Umstadt und Reinheim.

§ 10. Rhein-Lahn-Westerwald. Die Verwaltungsregion Rhein-Lahn-Westerwald umfasst die Dekanate Bad Marienberg, Diez, Nassau, Sankt Goarshausen und Selters.

§ 11. Rheinhessen. Die Verwaltungsregion Rheinhessen umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 12. Starkenburg-West. Die Verwaltungsregion Starkenburg-West umfasst die Dekanate Bergstraße Mitte, Bergstraße Süd, Groß-Gerau, Ried und Rüsselsheim ohne die Kirchengemeinden in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim.

§ 13. Wetterau. Die Verwaltungsregion Wetterau umfasst die Dekanate Büdingen, Nidda, Schotten und Wetterau.

§ 14. Wiesbaden-Rheingau-Taunus. Die Verwaltungsregion Wiesbaden-Rheingau-Taunus umfasst die Dekanate Bad Schwalbach, Idstein und Wiesbaden sowie die Kirchengemeinden in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim.

Abschnitt 2. Verwaltungsaufgaben

§ 15. Pflichtaufgaben. (1) Die Regionalverwaltungsverbände nehmen die im Anhang aufgeführten Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände wahr.

(2) Die Kirchenleitung überträgt die im Anhang aufgeführten gesamtkirchlichen Verwaltungsaufgaben auf die Regionalverwaltungsverbände. Sie kann die Übertragung der Aufgaben auch für einzelne Regionalverwaltungsverbände jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

§ 16. Kassenverwaltung. Die Kassenverwaltung durch die Regionalverwaltungsverbände erstreckt sich auf sämtliche den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden unterstehenden Vermögen.

§ 17. Kassenaufsicht. Mit Übertragung der Kassenverwaltung geht die Kassenaufsicht auf den Vorstand über.

Abschnitt 3. Zuweisung und Zuweisungsverfahren

§ 18. Zuweisungsarten. (1) Um die Regionalverwaltungsverbände in den Stand zu setzen, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen, erhalten sie Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock I gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt.

(2) Zuweisungen nach Absatz 1 sind:

- a) die Budgetzuweisung,
- b) die Bedarfszuweisung.

(3) Die Budgetzuweisung ist dazu bestimmt, den regelmäßigen Bedarf der Regionalverwaltungsverbände für Sach- und Personalkosten mit Ausnahme der Kosten, für die Bedarfszuweisungen gewährt werden, zu decken.

(4) Die Bedarfszuweisung ist dazu bestimmt, den Regionalverwaltungsverbänden über die Budgetzuweisung hinaus Mittel für die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19. Budgetzuweisung. (1) Die Budgetzuweisung wird nach der Menge der Leistungen, die von den Regionalverwaltungsverbänden als Pflichtaufgaben wahrzunehmen sind, und dem Budgetwert der Leistungen bemessen.

(2) Die Budgetwerte der einzelnen Leistungen werden nach Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnungen aller Regionalverwaltungen durch die Kirchenleitung festgelegt.

(3) Die Leistungsmengen, die der Budgetzuweisung an die einzelne Regionalverwaltung zugrunde liegen, werden von der Kirchenleitung als Planwerte festgelegt. Die Planwerte werden durch Fortschreibung der Vorjahreswerte auf das Budgetjahr ermittelt.

(4) Alle Leistungen, die der Refinanzierung durch Dritte unterliegen, werden auf der Grundlage ihrer Budgetwerte den Abnehmern in Rechnung gestellt. Die aus der Erledigung der Pflichtaufgaben entstehenden Einnahmen werden in einer von der Kirchenleitung festgelegten Höhe bei der Ermittlung der Budgetzuweisung verrechnet.

(5) Budgetüberdeckungen, die sich durch die Besetzung von Stellen mit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ergeben, sind zweckgebunden für Versorgungs- und Beihilfeleistungen Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen sind bei der Gesamtkirchenkasse anzulegen

§ 20. Bedarfszuweisung. (1) Die Bedarfszuweisung wird für folgende Zwecke gewährt:

- a) die Anmietung oder Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden,
- b) Begründung von Ausbildungs- und therapeutischen Arbeitsverhältnissen.

(2) Bei angemieteten Verwaltungsgebäuden bemisst sich die Bedarfszuweisung nach den tatsächlichen Mietkosten der zur Erfüllung der Pflichtaufgaben genehmigten Fläche. Mietnebenkosten gehen als Kostenart in die Berechnung der Budgetwerte ein und sind daher nicht Bestandteil der Bedarfszuweisung. Bei der

Nutzung eigener Gebäude beträgt die jährliche Bedarfszuweisung 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes der zur Erfüllung der Pflichtaufgaben genehmigten Fläche. Die Zuweisungsmittel sind zweckgebunden zur Gebäudeunterhaltung einer Rücklage zuzuführen, aus der die Bauunterhaltungsmaßnahmen zu finanzieren sind. Eine Verwendung der Rücklagenmittel für andere Zwecke ist ausgeschlossen

(3) Für Personal- und Sachkosten eines Ausbildungs- oder therapeutischen Arbeitsverhältnisses erhalten die Regionalverwaltungsverbände eine zweckgebundene Zuweisung. Bei den Ausbildungsverhältnissen bemisst sich die Höhe der pauschalen Zuweisung nach dem Ausbildungsjahr, bei den therapeutischen Arbeitsverhältnissen nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls unter anteiliger Verrechnung im Sollstellenplan.

§ 21. Zuweisungsverfahren. (1) Die Zuweisungen nach den §§ 19 und 20 werden nach Anhörung der Regionalverwaltungsverbände (Budgetverhandlungen) durch die Kirchenleitung festgesetzt

(2) Die Regionalverwaltungsverbände können eine Neufestsetzung der Budgetzuweisung verlangen, wenn die tatsächlich erbrachte Leistungsmenge zehn Prozent der festgesetzten Leistungsmenge übersteigt. Bei Unterschreiten der festgesetzten Leistungsmenge um mehr als zehn Prozent ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die Budgetzuweisung entsprechend herabzusetzen.

(3) Die von der Kirchenverwaltung festgesetzte Zuweisung wird mit ihrer Berechnungsgrundlage den Regionalverbänden so rechtzeitig mitgeteilt, dass sie ihre Haushaltspläne termingerecht aufstellen können.

(4) Die Zuweisung wird in monatlichen Raten überwiesen.

Abschnitt 4. Kosten- und Leistungsrechnung

§ 22. Einrichtung und Durchführung. (1) Alle Regionalverwaltungsverbände haben zur Ermittlung der Budgetzuweisung eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und deren kontinuierliche Durchführung zu gewährleisten. Die Richtlinien zum Aufbau und zur Handhabung der Kosten- und Leistungsrechnung werden gemäß § 29 des Regionalverwaltungsgesetzes von der Kirchenleitung erlassen.

(2) Die Kosten- und Leistungsrechnung ist auch für diejenigen Leistungen der Regionalverwaltungsverbände zu unterhalten, die als freiwillige Aufgaben erbracht werden. Die Beträge, die zur Finanzierung dieser Aufgaben Dritten in Rechnung gestellt werden, sind auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln.

Abschnitt 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Übergangsbestimmung. Für die Jahre 2004 und 2005 erhalten die Regionalverwaltungsverbände abweichend von § 19 eine Budgetzuweisung, die sich aus den tatsächlich anfallenden Personalkosten, ergänzt um eine Sach- und Mietnebenkostenpauschale in Höhe von 19 Prozent der Personalkosten, berechnet. Hinzu kommt die Bedarfszuweisung nach § 20. Die Kostenanteile für die Verwaltung der Kindertagesstätten und Dia-

koniestationen werden auf der Umlagebasis errechnet und mit der Budgetzuweisung verrechnet.

§ 24. In-Kraft-Treten. Außer-Kraft-Treten. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Regionalverwaltungsverbände vom 16. April 2002 (ABl. 2002 S. 260) außer Kraft.

Anhang

zur Rechtsverordnung
über die Regionalverwaltungsverbände

Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungen

1. Finanzwesen

1.1. Erstellen der Haushaltspläne

- 1.1.1. Entwurf in Einnahmen und Ausgaben
- 1.1.2. Beratung zur Aufstellung der Pläne
- 1.1.3. Drittfinanzierungen ausweisen
- 1.1.4. Erfassen der Haushaltsdaten
- 1.1.5. Anfertigen der Reinschriften
- 1.1.6. Genehmigen der Haushaltspläne*
- 1.1.7. Ggf. bearbeiten der Widerspruchsverfahren

1.2. Verwalten des Finanzflusses

- 1.2.1. Buchen der Anordnungen
- 1.2.2. Vertragliche Einnahmen und Ausgaben tätigen
- 1.2.3. Führen der Bücher
- 1.2.4. Vorlagen kontrollieren und abrechnen
- 1.2.5. Kassen und Bücher abschließen

1.3. Jahresabschluss

- 1.3.1. Abrechnen der Haushaltsstellen
- 1.3.2. Abrechnen der Fremdfinanzierungsträger
- 1.3.3. Abrechnen besonderer Zuweisungen
- 1.3.4. Dokumentieren der Vermögen, Schulden, Liegenschaften und Sachbuchabschluss
- 1.3.5. Kontrollieren der Kollektennachweise
- 1.3.6. Anfertigen der Reinschrift
- 1.3.7. Fertigung der Anlagenbände
- 1.3.8. Vorbereiten der Abnahme durch die Rechtsträger
- 1.3.9. Bearbeiten von Prüfungsbemerkungen

2. Personalwesen

2.1. Beratung in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen

2.2. Personalverwaltung

- 2.2.1. Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren unterstützen
- 2.2.2. Führen von Personalnebenakten
- 2.2.3. Genehmigen von Arbeitsverträgen*
- 2.2.4. Bearbeiten der Personalfälle
- 2.2.5. Planen der Personalkosten
- 2.2.6. Wahren von Fristen, Bewährungen und Jubiläen
- 2.2.7. Ausfertigen von Bescheinigungen
- 2.2.8. Stellenausschreibungs-, Zeugnis-, Dienstanweisungsvorlagen, Gestellungsverträge und Formulare vorhalten
- 2.2.9. Prüfungsrelevante Unterlagen vorhalten

- 2.3. Gehaltsabrechnung
- 2.3.1. Gehaltsabrechnung ausführen
- 2.3.2. Privatabzüge, Abtretungen und Gehaltsvorschüsse verwalten
- 3. Kindertagesstättenverwaltung**
- 3.1. Beratung und Koordination
- 3.1.1. Beratung mit Kommunen vorbereiten
- 3.1.2. Kirchenvorstände (Ausschüsse) beraten
- 3.2. Beitragseinzug
- 3.2.1. Gruppenbelegung prüfen (nach Maßnahmen)
- 3.2.2. Beiträge einziehen (einschl. Mahnverfahren)
- 4. Meldewesen**
- 4.1. Erfassung und Überleitung von Änderungsdaten und Kasualien
- 4.2. Klärung von Differenzen im Datenbestand
- 5. EDV**
- 5.1. Interne EDV-Koordination
- 5.1.1. Beschaffung und Betreuung der Hard- und Software
- 5.1.2. Störungen analysieren und beseitigen
- 5.1.3. Qualifizieren der Mitarbeiter/innen
- 5.1.4. Netzwerkadministration
- 5.2. Externe EDV-Koordination
- 5.2.1. Gemeinden und Dekanate beraten
- 5.2.2. Organisation von Schulungsmaßnahmen
- 5.2.3. Datenfluss sicherstellen
- 6. Bauunterhaltung**
- 6.1. Betreuung und Abnahme von Bauvorhaben*
- 6.2. Beratung in allen Baubelangen*
- 6.3. Arbeitssicherheitstechnische Betreuung*
- 6.4. Beratung in Finanzierungsfragen
- 6.5. Finanzielle Abrechnung der Baumaßnahmen
- 7. Liegenschaftsverwaltung**
- 7.1. Beratung und Ausfertigung von Pacht- und Mietverträgen
- 7.2. Pacht-, Erbpacht- und Mietverhältnisse erfassen und pflegen
- 7.3. Nebenkosten abrechnen
- 7.4. Miet- und Landpachtverträge genehmigen*
- 7.5. Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten
- 8. Leitung**
- 8.1. Geschäftsführung des Amtes
- 8.2. Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation
- 8.3. Geschäftsführung für Träger
- 8.4. Personalführung
- 8.5. Repräsentanz und Vernetzung
- 8.6. Wahrnehmung der Genehmigungspflichten*
- 8.7. Belange der Kirchengemeinden und Dekanate unterstützen
- 8.8. Beratung in verwaltungsorganisatorischen Fragen
- 8.9. Qualitätsmanagement entwickeln und pflegen

*) Gesamtkirchliche Aufgaben

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Rechtsverordnung zur Änderung der Pfarrstellenverordnung

Vom 11. November 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 des Pfarrstellengesetzes vom 12. November 1981 (ABl. 1981 S. 182), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 94), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrstellenverordnung

Die Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95) wird wie folgt geändert:

Der letzte Spiegelstrich in § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„– die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern 10 %, wobei die Nichtmitglieder, die das 1,66-fache der Zahl der Mitglieder überschreiten, außer Betracht bleiben (Kappung)“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Berichtigung der Kirchenordnung

Vom 2. Dezember 2003

Artikel 14 Abs. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), ist wie folgt zu berichtigen:

Am Ende des fünften Absatzes des Ordinationsvorhaltes sind die Wörter „und für dich zu sorgen“ zu streichen.

Darmstadt, den 2. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Dienstnachrichten

Bekanntmachungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 24. September 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung Nr. 6.4/2003 am 24. September 2003 folgende Beschlüsse gefasst, die wir nachstehend bekannt geben.

Darmstadt, den 3. November 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

A.

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) vom 21. September 1970 (ABl. 1970 S. 211), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 395), wird wie folgt geändert:

- I. Nach § 12 wird ein neuer § 12a mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„§ 12a (Ergänzung zu § 23a BAT)

§ 23a BAT findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Ob im Einzelfall ein Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, ergibt sich aus der Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO). Die vorgeschriebenen Bewährungszeiten sind als Regelzeiten einzuhalten. In Fällen qualitativ besonders guter Leistungen kann die Bewährungszeit angemessen bis auf mindestens die Hälfte der Regelfrist abgekürzt werden. Werden die Anforderungen der übertragenen Tätigkeit erfüllt, sind aber die Leistungen qualitativ erheblich unterdurchschnittlich und verbesserungsbedürftig, kann die Bewährungszeit angemessen, jedoch längstens um die Hälfte der Regelzeit verlängert werden. Voraussetzung der Anwendung der Sätze 3 und 4 ist die regelmäßige strukturierte Durchführung von Leistungsbewertungsgesprächen nach Maßgabe der Dienstvereinbarung über regelmäßige Beurteilungsgespräche und die Beurteilungsgrundsätze (Anlage 13 zur KDO).“

II. In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

III.

**Anlage 13 zur KDO
Dienstvereinbarung über regelmäßige
Beurteilungsgespräche und der Beurteilung
zu Grunde zu legenden Grundsätze aus Anlass
des Bewährungsaufstieges**

Vorbemerkung:

Die folgende Dienstvereinbarung befasst sich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Bewährungsstufe noch nicht erreicht haben. Eine Regelung für die Gewährung von Leistungszulagen gibt es zurzeit nicht.

1. Ziel der Beurteilung ist eine Bewertung der Leistung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Zu Grunde gelegt wird dabei die Stellenbeschreibung und die Dienst-anweisung.

Dienstliche Beurteilungen sollen auch dazu beitragen, vorhandene Stärken zu fördern oder Schwächen zu beseitigen.

2. Beurteilungsgespräche sind jährlich einmal zu führen. Beurteilungszeitraum ist das zurückliegende Jahr.

3. Der/die beurteilende Vorgesetzte muss sich gewissenhaft über das Verhalten und Leistungsbild des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin unterrichten, um ihn/sie zutreffend beurteilen zu können. Die Beurteilung beruht auf der Bewertung vieler – möglichst eigener – Beobachtungen über einen längeren Zeitraum, wobei jedoch – soweit sachlich (z. B. bei Stellenwechsel) erforderlich – auch beurteilungserhebliche Erkenntnisse anderer Vorgesetzter verwertet werden können. Wenn Erkenntnisse anderer Vorgesetzter verwertet werden, sind die Namen dieser Vorgesetzten auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten. Einzelne Kontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit der/die zu Beurteilenden reichen nicht aus. Schwächen und außergewöhnliche Vorkommnisse dürfen erst berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Art und Häufigkeit das Leistungsbild wesentlich beeinflusst haben.

Der/die Beurteilende darf sich nicht durch sachfremde Gesichtspunkte (wie z. B. Geschlecht, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen) leiten lassen. Er/sie darf keine Beurteilung abgeben, wenn er/sie sich für befangen hält.

4. Beurteilungsvordrucke

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin werden auf dem Vordruck in der Anlage beurteilt.

5. Leistungsmerkmale

Inhalt der Beurteilung ist die Bewertung der am Arbeitsplatz während des gesamten Beurteilungszeitraums beobachteten Leistungen; hierzu zählt auch das am Arbeitsplatz gezeigte Verhalten und Engagement. Grundlage der Beurteilung sind die im Beurteilungszeitraum regelmäßig ausgeübten wesentlichen Tätigkeiten.

Der/die Fachvorgesetzte kennzeichnet jeweils die zutreffende Stufe des einzelnen Leistungsmerkmals. Für die Wahl der Leistungsstufe ist die Erfüllung der Anforderungen maßgebend, die auf dem jeweiligen Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Besoldungs- und Vergütungsgruppe des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gestellt werden können. Anfangs-, Mittel- und Höchststufen der Leistungsmerkmale sind be-

schrieben, um dem/der Fachvorgesetzten die zutreffende Einstufung zu erleichtern. Im Allgemeinen wird kaum ein/e Mitarbeiter/in bei allen Leistungsmerkmalen durchgängig dieselbe Leistungsstufe erreichen. Die Stärken und Schwächen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sollen deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Falls erforderlich, kann im Beurteilungsbogens die Bewertung einzelner Leistungsmerkmale erläutert werden.

6. Gesamtbeurteilung

Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung abzuschließen. Grundlage hierfür sind die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale und ergänzend das Gesamtbild von Leistung und Verhalten. Die zusammenfassende Beurteilung muss mit Blick auf die Hauptanforderungen in der Stellenbeschreibung getroffen werden. Dieses Gesamturteil ist einer der folgenden Rangstufen zuzuordnen:

- A: Leistungen liegen in allen Bereichen über den Anforderungen
- B: Leistungen liegen in einzelnen Bereichen über den Anforderungen
- C: Leistungen wurden entsprechend den Anforderungen erbracht
- D: Leistungen liegen in einzelnen Bereichen unter den gestellten Anforderungen
- E: Leistungen liegen in den Schlüsselbereichen unter den Anforderungen
- F: Leistungen werden überwiegend nicht erbracht

Daraus ergeben sich für die Verkürzung bzw. Verlängerung der Regelbewährungszeit:

- Gesamturteil A: die Regelbewährungszeit wird um die Hälfte reduziert
- Gesamturteil B: die Regelbewährungszeit wird um ein Viertel reduziert
- Gesamturteil C: Regelbewährungszeit
- Gesamturteil D: Regelbewährungszeit

Gesamturteil E: die Regelbewährungszeit wird um ein Viertel verlängert

Gesamturteil F: die Regelbewährungszeit wird um die Hälfte verlängert

7. Beurteilung Schwerbehinderter

Schwerbehinderte bedürfen, um im Verhältnis zu Nichtbehinderten gleichwertige Leistungen zu erbringen, in der Regel eines größeren Einsatzes an Kraft und Energie. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist daher eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung besonders zu berücksichtigen. Die Qualität der Leistung Schwerbehinderter ist jedoch grundsätzlich nach allgemeinen Maßstäben zu beurteilen.

8. Beurteilung

Die schriftliche Beurteilung ist dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin bekannt zu geben, bevor sie in die Personalakte aufgenommen wird. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin soll sich hierzu äußern. Die Stellungnahme ist ebenfalls in die Personalakte aufzunehmen. Das Beurteilungsgespräch darf nicht das einzige Gespräch sein, das Mitarbeiter/Mitarbeiterin und Fachvorgesetzte/r im Beurteilungszeitraum führen.

Die Mitbestimmungsrechte der MAVen nach § 37 sind in allen Fällen zu wahren. Daher muss der MAV die Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

9. Vertraulichkeit

Beurteilungen sind ebenso wie die Beurteilungsgespräche vertraulich zu behandeln. Unbeschadet der vorgenannten Regelungen können mit allen Mitarbeitenden Mitarbeitergespräche oder Beurteilungsgespräche aufgrund mehrerer Anlässe (Bewerbung um eine andere Stelle, Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin etc.) geführt werden.

Überprüfung der Dienstvereinbarung und des Formblatts Dienstliche Beurteilung findet nach 3 Jahren statt.

Anlage

DIENSTLICHE BEURTEILUNG**1 Persönliche Daten**

Name	Vorname	Dienstbezeichnung
Stellenbezeichnung		seit
Beurteilungszeitraum		Datum des Beurteilungsgesprächs

2 Anlass der Beurteilung

- Ablauf der Probezeit
- Beförderung
- Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit
- Bewerbung um eine andere Stelle innerhalb der Kirchenverwaltung
- Wunsch der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters
- Sonstiger dienstlicher Grund:
- Regelbeurteilung
- anlässlich Bewährungsaufstieg

3 Aussagen zu den Beurteilungskriterien

Die Aussagen zu den einzelnen Beurteilungspunkten sollen frei formuliert werden. Zusätzlich ist dazu jeweils ein Buchstabe der folgenden formalisierten Bewertung in das entsprechende Kästchen einzutragen:

- A = Leistungen liegen in allen Bereichen über den Anforderungen.
- B = Leistungen liegen in einzelnen Bereichen über den Anforderungen
- C = Leistungen wurden entsprechend den Anforderungen erbracht
- D = Leistungen liegen in einzelnen Bereichen unter den gestellten Anforderungen
- E = Leistungen liegen in den Schlüsselbereichen unter den Anforderungen
- F = Leistungen werden überwiegend nicht erbracht

4 Kompetenzen

- 4.1 Fachkompetenzen**
(nachgewiesene fachliche Kompetenz und praktische Umsetzungsfähigkeit)
- 4.2 Methodenkompetenz**
(Fähigkeit Probleme zu erkennen und selbständig zu beurteilen, Methodenkenntnisse und Umsetzungsbereitschaft)
- 4.3 Sozialkompetenz**
(Kollegiales Verhalten, Dialogfähigkeit, Konfliktlösungsverhalten, Teamfähigkeit, Loyalität, Bereitschaft die Vorgesetzte/den Vorgesetzten zu beraten und Ratschläge anzunehmen)
- 4.4 Aufgabenerfüllung**

5 Arbeitsverhalten/Motivation

- | | |
|---|--------------------------|
| 5.1 Zielorientierung
(Urteilsfähigkeit, Ziel- und Qualitätsorientierung) | <input type="checkbox"/> |
| 5.3 Motivation | <input type="checkbox"/> |
| 5.3 Arbeitsgüte
(Sorgfalt, Gründlichkeit der Arbeit; Zeiteinteilung; Arbeitsweise, Auffassungsgabe) | <input type="checkbox"/> |
| 5.4 Verantwortungsbereitschaft
(Selbstständiges Handeln im Einsatzbereich und im Rahmen der Zuständigkeiten) | <input type="checkbox"/> |
| 5.5 Einsatzbereitschaft
(Lernbereitschaft, Belastbarkeit) | <input type="checkbox"/> |
| 5.6 Unternehmerisches Handeln (Kreativität, Urteilsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Wirtschaftlichkeit, Mitglieder- und Kundenorientierung) | <input type="checkbox"/> |

6 Führungskompetenz (nur ausfüllen bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit Führungsverantwortung)

- | | |
|--|--------------------------|
| 6.1 Rollenklarheit
(Fähigkeit zur Rollendifferenzierung und klaren Präsentation) | <input type="checkbox"/> |
| 6.2 Planungsfähigkeit
(Fähigkeit, Ziele zu setzen, Arbeitsabläufe zu regeln und klare Anweisungen zu geben) | <input type="checkbox"/> |
| 6.3 Führen von Mitarbeitern
(Fähigkeit, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anzuleiten und ihre Tätigkeit zu koordinieren, Einnahme einer Vorbildrolle) | <input type="checkbox"/> |
| 6.4 Verhandlungsgeschick
(Fähigkeit zur sach- und zielgerechten Gesprächsführung, Überzeugungskraft, Kreativität in Veränderungsprozessen, Kommunikationsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit) | <input type="checkbox"/> |
| 6.5 Delegationsfähigkeit
(Bereitschaft, Aufgaben zu delegieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu selbständigem Handeln zu ermutigen) | <input type="checkbox"/> |
| 6.6 Konfliktmanagement
(Fähigkeit Konflikte zu erkennen und zielorientiert zu bearbeiten) | <input type="checkbox"/> |
| 6.7 Förderung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
(Bereitschaft, sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen und ihre Belange zu fördern) | <input type="checkbox"/> |

7 *Besondere Fähigkeiten und Kompetenzen*

--

8 *Zusammenfassende Beurteilung*

--

9 *Beurteilerin/Beurteiler*

Name	Dienstbezeichnung	Datum	Unterschrift

10 *Stellungnahme der/des nächstfolgenden Vorgesetzten*
(Referatsleiter/in, Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Kirchenverwaltung)

	Datum	Unterschrift

11 *Kenntnisnahme durch die/den Beurteilte/n*

Die Beurteilung wurde mit mir durchgesprochen. Eine Durchschrift der Beurteilung wurde mir ausgehändigt. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb einer Woche dazu auch schriftlich Stellung nehmen kann	Datum	Unterschrift
---	-------	--------------

12

Hat die/der Beurteilte zu dieser Beurteilung schriftlich Stellung genommen? Bitte ja oder nein eintragen!
--

B.

I. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) vom 21. September 1970 (ABl. 1970 S. 211), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 395), wird wie folgt geändert:

§ 12 KDO wird abweichend zu § 23a Ziffer 4 Buchstabe d BAT durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Unterbrechungen der Bewährungszeit durch Elternzeit nach dem BErzGG oder sonstige Beurlaubung zur Kinderbetreuung sind ohne zeitliche Begrenzung bewährungszeitunschädlich i.S.d. § 23a Nr. 4 Satz 2 BAT. § 23a Nr. 4 Satz 3 BAT bleibt unberührt.“

II. In Abweichung zu § 23a Nr. 8 Satz 2 BAT wird § 12 KDO durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Eine Unterbrechung i.S.d. Absatzes 2 ist unschädlich, soweit die Beurlaubung bei einem kirchlichen/diakonischen Arbeitgeber i.S.d. § 2 KDO erfolgt ist.“

III. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

C.

I. Die Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 25. September 1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. April 2003, wird wie folgt geändert:

§ 9a wird wie folgt geändert:

a) der Text des bisherigen § 9a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) § 9a Abs. 1 wird um den folgenden Abs. 2 und Abs. 3 ergänzt:

„(2) Unterbrechungen der Bewährungszeit durch Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung sind ohne zeitliche Begrenzung bewährungszeitunschädlich im Sinne des § 23a Nr. 4 Satz 2 BAT. § 23a Nr. 4 Satz 3 BAT bleibt unberührt.

(3) Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 2 ist im Hinblick auf § 23a Nr. 8 Satz 2 BAT unschädlich, soweit die Beurlaubung bei einem kirchlichen oder kirchlich-diakonischen Arbeitgeber erfolgt ist.“

II. Die Arbeitsvertragsordnung für Arbeiter im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 15. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. April 2003 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zur Arbeitervertragsordnung wird § 2 Abs. 5 Ziffer 2 Buchstabe e wie folgt gefasst:

„e) wegen Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2001 oder einer früheren Fassung.“

III. Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. Dezember 2003 in Kraft.

—————
**Beschluss
 der Schlichtungsstelle der EKHN**

Vom 22. September 2003

Aus dem Beschluss der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 22. September 2003 wird folgende Entscheidungsformel mit Begründung veröffentlicht:

1. Die Einrichtung der Telefonanlage der *Dienststelle* bedurfte gemäß § 36 k MAVG der vorherigen Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
2. Die Mitbestimmung der MAV umfasst nach § 36 k MAVG nicht nur die Einrichtung sondern auch die Anwendung der technischen Einrichtung.
3. Der von der *Dienststellenleitung* bei der Telekom beantragte – für 3 Monate befristete – Einzelverbindungsantrag bei Telefonaten durfte nur mit vorheriger Zustimmung der Mitarbeiter/innen oder der MAV vorgenommen werden.

Gründe:

Die von der Mitarbeitervertretung mit Schreiben vom 31. März 2003 erfolgte Anrufung der Schlichtungsstelle ist zulässig, §§ 52 Abs. 1, 36 k, 53 MAVG.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Anrufung hat auch in der Sache Erfolg.

Zu 1.

Die Einrichtung von Telefonanlagen ist die Einrichtung einer technischen Einrichtung und damit mitbestimmungspflichtig. Die Einführung darf erst erfolgen, wenn die MAV **vorher** ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Dabei sollte unbedingt auf eine von Beginn an einheitliche Handhabung innerhalb der **gesamten** EKHN geachtet werden.

Es geht nicht an, dass jede Dienststelle (§ 2 MAVG) separat über die Einführung neuer technischer Einrichtungen zusammen mit der jeweils örtlichen MAV entscheidet.

Dadurch ergeben sich völlig unterschiedliche und einander widersprechende Benutzungskriterien für gleiche technische Einrichtungen. Dieser Zustand wäre untragbar.

Deshalb sollte stets die Kirchenverwaltung und die GMAV einheitlich für alle Dienststellen entscheiden.

Zu 2.

§ 36 k MAVG erwähnt nur „die Einführung von technischen Einrichtungen“ nicht dagegen die Anwendung. Bei lediglich wörtlicher Auslegung unterläge die Anwendung nicht der Mitbestimmung der MAV.

Der Schlichtungsausschuss hält diese Auslegung des § 36 k MAVG für zu eng.

Nach Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) sollte beim § 36 k MAVG vor der Einführung technischer Ein-

richtungen genau überprüft werden, ob dadurch die „Leistung“ oder das „Verhalten“ von Mitarbeitern/innen kontrolliert werden könnte, ob die Einführung die „Gesundheit“ gefährden oder die „Bestimmungen des Datenschutzes der Mitarbeiter/innen“ berühren könne.

Deshalb sollte die Einführung solcher technischer Einrichtungen zuvor der Zustimmung der MAV als Mitbestimmungstatbestand unterliegen.

Da bei der Einrichtung neuer technischer Anlagen aber nicht alle Auswirkungen in der Zukunft vorhergesehen werden können, zumal bei nachträglichen Ergänzungen, bedarf auch die **Anwendung** der Einrichtung der Mitbestimmung der MAV.

Es wäre empfehlenswert, die Anwendung in den Gesetzestext des §36 k MAVG mit aufzunehmen, wie dies §87 Abs. 1 Ziffer 6 Betriebsverfassungsgesetz im staatlichen normiert.

Zu 3.

Die von der *Dienststellenleitung* bei der Telekom beantragten – auf 3 Monate befristeten – Einzelverbindungs-nachweise waren rechtswidrig. Die Dienststellenleitung verstieß gegen das Datenschutzgesetz und verletzte das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Mitarbeiter/innen.

Die Maßnahme bedurfte der **vorherigen** Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter/innen bzw. der MAV. Unstreitig war diese Zustimmung nicht eingeholt worden.

Ein dringender Notfall, der wegen sonstiger Verletzung höherwertiger Rechtsgüter (z. B. Leben oder Gesundheit) ganz ausnahmsweise die Zustimmung der Betroffenen oder der MAV wegen Eilbedürftigkeit entbehren gemacht hätte, lag im zu entscheidenden Fall unstreitig nicht vor.

Eventuell durch die unzulässige Maßnahme gewonnene Erkenntnisse der *Dienststellenleitung* über Mitarbeiter/innen dürfen deshalb zum Nachteil dieser Mitarbeiter/innen nicht verwendet werden.

Darmstadt, den 19. November 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

Gutachtliche Stellungnahme der Schlichtungsstelle der EKHN

Vom 3. November 2003

Nachstehend veröffentlichen wir eine gutachtliche Stellungnahme der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu Umfang und Inhalt von § 17 Abs. 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Darmstadt, den 1. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

Mit Schreiben vom 2. Sept. 2002 hat die Gesamt-Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle angerufen und

gemäß der §§52 Abs. 6, 17 Abs. 2 Mitarbeitervertretungs-Gesetz eine gutachtliche Stellungnahme beantragt. Die GMAV hat dabei ausgeführt „Nach § 17 Abs. 2 MAV-Gesetz sollen von einem Mitarbeitervertretungs-Mitglied 4 Stunden Freizeit im Monat aufgewandt werden, wenn die Mitarbeitervertretungs-Tätigkeit nicht innerhalb der Arbeitszeit geleistet werden kann“.

Dies sei bei Vollbeschäftigten unumstritten. Bei Teilzeitkräften, bedeute dies jedoch eine Ungleichbehandlung, da die prozentual aufzubringende Freizeit im Verhältnis zur Arbeitszeit höher sei als bei Vollzeitbeschäftigten. Die GMAV hat deshalb eine gutachtliche Stellungnahme zu folgender Frage erbeten: „Entspricht diese Regelung in § 17 Abs. 2 MAVG im Hinblick auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz (Diskriminierungsverbot) der geltenden Gesetzeslage?“

Die Kirchenverwaltung hat mit Schreiben vom 23. Juli 2002 ausgeführt: „Nach eingehender Prüfung müssen wir mitteilen, dass die derzeitige Rechtslage keine andere Handhabung zulässt, d.h. auch künftig sind unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses 4 Stunden monatlich in Abzug zu bringen, soweit MAV-Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit erfolgt“.

Auszugehen ist zunächst vom Wortlaut des § 17 Abs. 2 MAV-Gesetz. Dort heißt es: „Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür Freizeitausgleich zu gewähren, soweit für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung mehr als 4 Stunden Freizeit im Monat aufgewandt wurden. Der Umfang der außerhalb der Arbeitszeit erbrachten Tätigkeit ist vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung schriftlich zu bestätigen“. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um ein Kirchengesetz, hierauf finden staatliche Gesetze keine unmittelbare Anwendung, insoweit ist die EKHN autonom. Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung des § 17 Abs. 2 sind die Ausführungen der Kirchenverwaltung im Schreiben vom 23. Juli 2002 sachlich zutreffend.

Allerdings ist das Gesetz, das am 2. Dez. 1988 in Kraft getreten ist, daran zu messen, ob es mit sonstigen späteren Kirchengesetzen in Einklang zu bringen ist oder ob Bedarf besteht, das MAVG insoweit der neuen Gesetzeslage der EKHN anzupassen. Eine Änderung des § 17 Abs. 2 könnte insoweit erforderlich sein, als die Anzahl der MAV-Mitglieder, die im Dezember 1988 und in der Folgezeit in der MAV tätig waren und Teilzeitbeschäftigte waren, 1988 wesentlich geringer gewesen ist, als dies heute der Fall ist.

Nach Angabe der GMAV sind derzeit 85 Mitarbeitervertretungen in der EKHN, mit im Schnitt jeweils 7 Mitgliedern vorhanden. Von den MAV-Mitgliedern sind rund 30 % teilzeitbeschäftigt, jedoch der überwiegende Teil mit wenigstens 50 % ihrer Arbeitskraft.

Es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wie viel Teilzeitbeschäftigte 1988 in den damaligen MAV's innerhalb der EKHN tätig gewesen waren und ob sich insofern eine wesentliche Änderung von 1988 zu 2003 ergeben hat. Deshalb ist zu überprüfen, ob der Gesetzgeber bei Neufassung der MAVG's 1988 bei § 17 Abs. 2 MAVG die Problematik Freizeitaufwand von Mitgliedern in MAVG's bei Voll- oder bei Teilzeitbeschäftigten be-

rücksichtigt hat. Es ist festzustellen, dass in den Beratungen zur Novellierung des MAV-Gesetzes die Problematik, ob Mitglieder der MAV vergütet werden sollen oder ob ihnen Freizeitausgleich zu gewähren ist und wie dies bei Teilzeitbeschäftigten geschehen solle, durchaus bekannt war. So heißt es in einer Vorlage vom 3. Mai 1988 (kleine Sitzung der Kirchenleitung vom 10. Mai 1988): „Die Bezahlung jeder Mehrarbeitsstunde kann nicht verantwortet werden, da die Tätigkeit in der MAV eine ehrenamtliche Tätigkeit ist. Soweit nebenberufliche Mitarbeiter keine Möglichkeit haben, Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen, soll es bei der eingebrachten Fassung des Entwurfes bleiben“.

Der Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission in § 17 Abs. 3 einzufügen: „Mitglieder, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ wurde in das Gesetz nicht mit aufgenommen. Mithin war in den Beratungen bekannt, dass es Mitglieder der MAV's gab, die teilzeitbeschäftigt waren, sogar mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit.

Der seinerzeitige Leiter der Rechtsabteilung, OKR Tempel, hat bezüglich der Neufassung des MAV-G's ausgeführt, dass alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter in der MAV mitarbeiten sollen. Dabei hat er auch die Frage angesprochen, dass nebenberufliche Mitarbeiter, die nur in geringem Umfang, z. B. unter 4 Stunden wöchentlich Dienst tun, gleichfalls wahlberechtigt und wählbar sein sollen. Er hat dazu ausgeführt, der Entwurf sehe einen Ausschluss dieser Mitarbeiter nicht vor, denn die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass es eine Verletzung der Dienstgemeinschaft wäre, wenn Nebenberufliche von Vertretungsrechten ausgeschlossen würden.

Demgemäß ist in § 17 keinerlei Unterscheidung zwischen vollzeittätigen und teilzeittätigen Mitarbeitern gemacht worden. Bezüglich der Freistellung § 17 Abs. 2 von Teilzeitbeschäftigten heißt es in der Begründung „Es ging hier um das Problem, dass hauptberufliche Mitarbeiter ihre Mitarbeitervertretungs-Arbeit in der Regel während der Arbeitszeit erledigen können, nebenberufliche Mitarbeiter aber sehr oft ihre Freizeit in nicht unerheblichem Umfang opfern müssen. Wegen der sehr kurzen Arbeitszeit von Nebenberuflichen – u. U. nur 5 Stunden in der Woche – kann dies auch nicht durch Freizeitausgleich aufgefangen werden. Deshalb soll ein Nebenberuflicher, der mehr als 6 Stunden Freizeit im Monat für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung aufwenden muss, ab der 7. Stunde eine Vergütung erhalten. Das besondere Spannungsfeld, einerseits ehrenamtliche Tätigkeit, andererseits keine Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit – spielt eine große Rolle. Ohne eine Vergütung wären die Nebenberuflichen aber de facto von der Mitarbeitervertretung ausgeschlossen worden. Das wäre unverträglich.“

Im Gegensatz zu den staatlichen Mitbestimmungsgesetzen, s. § 38 Betriebsverfassungsgesetz und § 46 Bundespersonalvertretungsgesetz, sieht das MAV-G in § 17 Abs. 3 sogar vor, „soweit der Freizeitausgleich nach Abs. 2 aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann, erhalten die Mitglieder der Mitarbeitervertretung für die Wahrnehmung von Aufgaben der Mitarbeitervertretung außerhalb der Arbeitszeit eine Vergütung nach dem für sie in Betracht kommenden Stundensatz.“

Mithin ist festzustellen, dass die Problematik, dass Teilzeitbeschäftigte in der MAV ihre Tätigkeit im Regelfall nicht in vollem Umfang während der Arbeitszeit vornehmen können, bei der Novellierung des MAVG 1988 bekannt war und mitberücksichtigt worden ist. Deshalb hat der Gesetzgeber der EKHN sogar – anders als der staatliche Gesetzgeber – vorliegend bei mehr als 4 Stunden Freizeit im Monat eine Vergütung vorgesehen. Der Antrag, bereits ab der 1. Stunde eine Vergütung vorzunehmen, wurde abgelehnt. Der ursprüngliche Entwurf, erst ab 6 Stunden Freizeit einen Ausgleich zu gewähren, wurde gleichfalls kein Gesetz. Mithin ist der Freizeitausgleich ab der 4. Stunde und ggf. die Bezahlung dafür ein Kompromiss zwischen den beiden Extremen, ab der 1. Stunde oder aber erst ab der 6. Stunde Vergütung zu zahlen.

Abgesehen davon, dass dies auch ein fiskalisches Problem für die Kirche darstellt, ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei einer zunehmenden Anzahl von Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 50 % ihrer Arbeitskraft die Tätigkeit in der MAV für diese Personen eine ganz erhebliche zusätzliche Belastung bedeutet. Wie oben dargestellt, ist diese Problematik aber bei der Novellierung des MAV-Gesetzes bekannt gewesen. Der Gesetzgeber hat sich zu den Bestimmungen der §§ 17 Abs. 2 und 3 durchgerungen und insoweit einen Kompromiss gefunden. Dies ist bis heute die Gesetzeslage und wenn entsprechend verfahren wird, entspricht das den Bestimmungen der §§ 17 Abs. 2 und 3. Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass bei einer wachsenden Anzahl von Teilzeitbeschäftigten, die in der MAV tätig sind, eine Novellierung dieser Bestimmung erforderlich sein könnte. Wann dies der Fall ist, bleibt dem Kirchengesetzgeber vorbehalten. Zu berücksichtigen wäre bei einer Novellierung außerdem, dass gemäß Gleichstellungsgesetz der EKHN Frauen und Männer gleich zu behandeln sind.

Wenn aber bei den Teilzeitbeschäftigten in erster Linie Frauen betroffen sind und diese in der MAV tätig sind, dürfte eine entsprechende Anpassung der §§ 17 Abs. 2 und 3 geboten sein. Wann das der Fall ist, muss der Gesetzgeber selbst entscheiden.

Ergebnis:

§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 sind auch nach heutigem Stand in der Fassung, in der sie am 2. Dez. 1988 verabschiedet worden sind, gültiges Gesetz. Sie widersprechen derzeit weder der Gleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten noch unmittelbar dem Gleichstellungsgesetz. Die Problematik von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten war bei der Novellierung dem Gesetzgeber bekannt. Das Gleichstellungsgesetz ist zwar erst später in Kraft getreten, doch zwingt § 17 Abs. 2 und 3 derzeit noch nicht unbedingt zu einer Novellierung. Es sollte jedoch in Zukunft genau bedacht werden, ob § 17 Abs. 2 und 3 nicht einer Anpassung an geänderte Situationen bedarf. Dies wäre spätestens der Fall, wenn die Anzahl der teilzeitbeschäftigten MAV-Mitglieder, die mit weniger als 50% ihrer Arbeitskraft beschäftigt sind, mehr als ein Drittel aller MAV-Mitglieder beträgt. Da außerdem zur Zeit mehr als die Hälfte aller Mitglieder Frauen sind und wenn diese zudem noch mehrheitlich teilzeitbeschäftigt wären, würde in der Tat die derzeitige Bestimmung des § 17 Abs. 2 und 3 mit den §§ 4 Abs. 1, 34 Abs. 1 MAV-Gesetz, 2 Gleichstellungsgesetz nicht mehr übereinstimmen.

**Befugnisregelung der Kirchenverwaltung
zur Durchführung der Rechtsverordnung zur
Bemessung der Dekanatssollstellenpläne und
zur Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und
Pfarrvikarstellen**

Vom 11. November 2003

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 1 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung in der Fassung vom 23. Januar 1978 (ABl. 1978 S. 12) die folgende Befugnisregelung für die Kirchenverwaltung:

1. Die Kirchenleitung überträgt ihre Befugnisse nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Pfarrstellengesetz i. V. m. der Rechtsverordnung zur Bemessung des Dekanatssollstellenplans und zur Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen vom 4. Februar 2003 hinsichtlich der Stellenplanung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen in den Dekanaten und der im Rahmen der Pfarrstellenzuweisung erforderlichen Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden auf die Kirchenverwaltung.
2. Dies sind im Einzelnen
 - die Genehmigung des Zuweisungsverfahrens und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung der Pfarr- und Pfarrvikarstellen auf die Kirchengemeinden,
 - die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Vollzug des vom Dekanatssynodalvorstand beschlossenen und genehmigten Zuweisungsverfahrens,
 - die Verbindung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden mit Zusatzdiensten im Rahmen von Pfarrdienstordnungen,
 - die Änderung pfarramtlicher Verbindungen,
 - Inhaberschaftseingriffe im Vollzug des Zuweisungsverfahrens.
3. Entscheidung über Ausnahmeregelungen bei Konflikten (z. B. fehlendes Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand) sowie bei Einsprüchen obliegen weiterhin der Kirchenleitung.
4. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 11. November 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN

Nachstehend machen wir die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN bekannt. Die Satzung wurde am 2. September 2003 von der Kirchenleitung

genehmigt und am 12. November 2003 von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft endgültig beschlossen.

Darmstadt, den 27. November 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Leineweber

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft (AG) Hospiz in der EKHN
Vom 12. November 2003**

Präambel

- Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernder gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi.
- Die AG Hospiz in der EKHN widmet sich in besonderer Weise diesem Anliegen. Sie vertritt es in der Öffentlichkeit, d. h. innerhalb und außerhalb der EKHN.
- Nach unserem Bekenntnis gibt Gott alleine Leben und Tod. Darum lehnt die AG jede Form aktiver Sterbehilfe ab. Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können.
- Trauernde Menschen werden begleitet und erhalten Angebote für ihren persönlichen Trauerweg.
- Die Arbeit der in der AG zusammengeschlossenen Hospizgruppen geschieht im Geiste christlicher Toleranz und Nächstenliebe, d. h. in Achtung vor andersdenkenden, andersglaubenden und anderslebenden Menschen.
- Hospizgruppen im Sinne dieser Satzung sind solche Vereinigungen, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen. Die Mitarbeit Ehrenamtlicher in diesen Gruppen ist konstitutives Element.

§ 1

Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die AG führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN“. Sie ist dem Zentrum Seelsorge und Beratung in Friedberg zugeordnet.

(2) Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Hospizgruppen, die innerhalb der EKHN tätig sind und deren Arbeit der Präambel dieser Satzung entspricht.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

(1) Bei der Erarbeitung einer Konzeption für eine kirchliche Hospizarbeit ist die AG beteiligt.

(2) Sie gibt Hilfe beim Einrichten von Hospizpfarrstellen und deren Begleitung.

(3) Sie arbeitet mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und anderen Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzungen zusammen.

(4) Sie setzt sich ein für die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen sowie für die Vertiefung hospizlicher Kenntnisse bei Angehörigen verschiedener Berufe.

(5) Sie vertritt die Ziele der AG gegenüber einer innerkirchlichen wie außerkirchlichen Öffentlichkeit. Sie unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der regionalen Mitglieder.

(6) Sie beteiligt sich am ethischen Diskurs über Fragen nach Sterben und Tod in unserer Gesellschaft.

(7) Sie ist Mitveranstalter der „Arnoldshainer Hospiztage“.

(8) Sie setzt sich für gesamtkirchliche Hospizkollekten ein und ist für deren Verteilung mit verantwortlich.

(9) Sie bietet Auskunft und Beratung in Fragen kirchlicher Hospizarbeit (z. B. Schulung, Versicherungen, Finanzierungen).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder bei der AG können alle Hospizgruppen werden, die im Bereich der Landeskirche in ev. Trägerschaft tätig sind. Darüber hinaus können Gruppen Mitglied werden, die eine deutliche Anbindung an die EKHN haben durch Kooperation mit

- der Krankenhaus- und/oder Altenheimseelsorge,
- Ev. Diakonie- und Sozialstationen,
- Dekanatseinrichtungen oder
- Kirchengemeinden.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Leitungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit, bei der Kirchenverwaltung Einspruch zu erheben.

(3) Ändern sich bei einem Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen, so ist dies dem Leitungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Er entscheidet über den zukünftigen Status des Mitglieds.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitarbeit in der AG und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsausschuss.

(6) Einen Gaststatus können Gruppen oder Einzelpersonen erhalten, die die Hospizarbeit in der EKHN fördern wollen. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 4 Organe

Organe der AG sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Leitungsausschuss.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Jede Mitgliedsgruppe entsendet in die MV zwei Personen, darunter muss eine ehrenamtlich tätige Person sein.

(2) An der MV nehmen beratend teil:

- Vertreterinnen und Vertreter von Gastgruppen,
- eine Vertretung des „Zentrums Seelsorge und Beratung“ der EKHN,
- eine Vertretung des zuständigen Referates der Kirchenverwaltung,
- eine Vertretung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(3) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Leitungsausschuss lädt zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung dazu ein.

(4) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen sind die in § 5 Abs. 1 genannten Personen stimmberechtigt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen sind den Neinstimmen zuzurechnen.

(7) Für die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der AG ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

(8) Über die MV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls Einspruch eingelegt wird.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die Aufgaben der MV sind insbesondere:

1. Wahl des Leitungsausschusses,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Leitungsausschusses,
3. gemeinsame Beratung über Angelegenheiten und Themen im Sinne des § 2,
4. Verabschiedungen von Verlautbarungen für den inner- und außerkirchlichen Gebrauch,
5. Berichte der Mitglieder und Erfahrungsaustausch,
6. Einsetzen von Arbeitskreisen,
7. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 7 Leitungsausschuss

(1) Die MV wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren vier Personen in den Leitungsausschuss. Davon sollen drei Personen Ehrenamtliche sein.

Außerdem gehört dem Ausschuss als geborenes Mitglied die Inhaberin/der Inhaber der gesamtkirchlichen Hospizpfarrstelle an.

Die Vertretung des „Zentrums Seelsorge und Beratung“ nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Der Leitungsausschuss kann bis zu drei Personen berufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Ausschuss mehr Ehrenamtliche als Hauptamtliche angehören sollen. Die regionale Verteilung soll sichtbar werden.

(3) Aus seiner Mitte wählt der Leitungsausschuss seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Der Leitungsausschuss führt die Geschäfte der AG und vertritt sie nach außen. Er leitet nach den Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und ist für die Durchführung der in §2 genannten Aufgaben verantwortlich. Er bereitet Beschlüsse der MV vor und führt sie aus.

(5) Der Leitungsausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm berichtspflichtig sind.

(6) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(7) Der/Die Vorsitzende beruft den Leitungsausschuss nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die AG finanziert ihre Geschäftskosten aus Kollekten und Haushaltsmitteln der EKHN.

Die Erstellung des Haushaltsplanes erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung und dem „Zentrum Seelsorge und Beratung“.

(2) Über die Vergabe der Hospizkollektivenmittel entscheidet das zuständige Referat der Kirchenverwaltung nach Absprache mit dem Leitungsausschuss.

§ 9

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der AG mit Zweidrittelmehrheit und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Durchführung der 1. Tagung der neugebildeten Dekanatsynoden

Zur Durchführung der 1. Tagung der neugebildeten Dekanatsynoden geben wir unter Bezug auf die Bekanntmachung zur Neubildung der Dekanatsynoden folgende Hinweise:

1. Die zurzeit amtierenden Dekanatsynodalvorstände bereiten die Tagung vor und führen auf dieser Tagung die Geschäfte bis zum Abschluss der Wahl des gesamten neuen Dekanatsynodalvorstandes (§8 Abs. 3 DSO). Zu beachten ist, dass nach §8 Abs. 1 DSO die Frist für die Einladung und die Mitteilung der Tagesordnung von drei auf zwei Wochen verkürzt wurde (vgl. Kirchengesetz zur Änderung der DSO und DSWO vom 20.9.2003, ABI. 2003 S. 449).
2. Die Tagung beginnt mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und wird mit Gebet geschlossen. Danach stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die

Protokollführung (§10 Abs. 1 DSO). Die Dekanatsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§10 Abs. 2 DSO). Angesichts der Bedeutung der ersten Sitzung, insbesondere im Hinblick auf die durchzuführenden Neuwahlen, werden die Dekanatsynodalvorstände gebeten, in den Einladungsschreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Pfarrerinnen oder Pfarrern, Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikaren sowie Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakonen die Teilnahme an der Dekanatsynode Dienstpflicht ist.

3. Die oder der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen durch den Dekanatsynodalvorstand. Die Synode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest (§4 Abs. 2 DSO).
4. Die oder der Vorsitzende der Dekanatsynode verpflichtet alle Mitglieder der Dekanatsynode nach Artikel 23 Abs. 2 der Kirchenordnung und §5 Abs. 1 der Dekanatsynodalordnung, also auch alle theologischen und wiedergewählten Mitglieder.
5. Unmittelbar nach der Verpflichtung der Mitglieder der Dekanatsynode entscheidet diese, ob der Dekanatsynodalvorstand aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Danach ist der neue Dekanatsynodalvorstand zu wählen. Die Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen (§13 Abs. 1 DSO).

Für die Vorstandswahlen gilt §21 DSO, der die Reihenfolge der einzelnen Wahlen regelt. Wiederwahlen sind zulässig (§21 Abs. 5 DSO). Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen den abgegebenen Stimmen zugerechnet werden (§13 Abs. 2 DSO).

Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine oder keiner die erforderliche Mehrheit, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält (§13 Abs. 3 DSO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzende zieht.

Zur Wahl des Dekanatsynodalvorstandes wird auf die Bekanntmachung zur „Neubildung der Dekanatsynoden“ (ABI. 2003 S. 480) verwiesen.

6. Für die Wahlen zur Kirchensynode gelten die §§1 bis 4 der Kirchensynodalwahlordnung. Die Kirchenverwaltung wird hierzu in Kürze besondere Hinweise geben.
7. Die Dekanatsynode entscheidet darüber, ob ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet wird oder eine Person als Dekanatsdiakoniebeauftragte gewählt wird (siehe §§7 bis 9 des Diakoniegesetzes vom 29. April 2001, ABI. 2001 S. 213). Ausschuss oder Beauftragte(r) haben die Aufgabe, den Dekanatsynodalvorstand in allen diakonischen Fragen zu beraten und die Verbindung zu anderen Gremien im diakonischen Bereich herzustellen.
8. Die Dekanatsynode beruft die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die Lage der Kirchenmusik im Dekanat unterrichten (§12 Kirchenmusikgesetz vom 5. Dezember 1985, ABI. 1986 S. 4).

9. Die Dekanatssynode entsendet ein Mitglied in die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (vgl. § 8 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 7 der Ordnung der Ev. Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN vom 16. Dezember 1997, ABl. 1998 S. 85, geändert am 5. September 2000, ABl. 2001 S. 194).
10. Zu Beginn ihrer Wahlperiode wählt die Dekanatsynode auf Vorschlag der Dekanatskonferenz die Dekanatsjugendpfarrerin oder den Dekanatsjugendpfarrer für die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen (§ 7 Abs. 3 Buchstabe c der Ordnung der Ev. Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN).
11. Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Gemeindeglied für das Amt einer oder eines Dekanatsbeauftragten für Mission und Ökumene (Abschnitt C I Nr. 1 der Ordnung der missionarischen und ökumenischen Arbeit in der EKHN vom 27. September 1982, ABl. 1982 S. 151, geändert 11. März 2003, ABl. 2003 S. 173). Die Wahl ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen. Die Dekanatssynode kann zur Unterstützung der oder des Dekanatsbeauftragten für Mission und Ökumene einen Dekanatsausschuss für Mission und Ökumene einsetzen.
12. Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit eine oder einen Beauftragten für Kindergottesdienst.
13. Für die Erwachsenenbildung gelten im Kirchengebiet unterschiedliche Regelungen. Im hessischen Kirchengebiet besteht keine rechtliche Verpflichtung, Beauftragte für dieses Arbeitsfeld zu wählen. Für die Dekanatssynoden der im Lande Rheinland-Pfalz befindlichen Dekanate gilt folgende Regelung: Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Gemeindeglied für das Amt einer oder eines Dekanatsbeauftragten für Erwachsenenbildung für das Erwachsenenbildungswerk des Dekanats. Die Wahl ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen.
14. Es wird empfohlen, einen Ausschuss für Umweltfragen zu bilden (ABl. 1989 S. 157).
15. Ferner wird gebeten, eine Delegierte oder einen Delegierten für den Landesausschuss Kirchentag zu benennen.
16. Für weitere Aufgabenbereiche (z. B. Gustav-Adolf-Werk) können – entsprechend den Schwerpunkten in der Dekanatsarbeit – Beauftragte bestimmt werden.
17. Es wird empfohlen, Dekanatsfrauenausschüsse zu bilden (ABl. 1992 S. 14).
18. In die Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse können auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht der Dekanatssynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe i DSO).

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

**Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der
Evangelisch-lutherischen Auferstehungs-
gemeinde und der Evangelischen Kreuzkirchen-
gemeinde, beide Darmstadt-Arheilgen,
Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt**

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 1 KGO wird nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Darmstadt-Stadt folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Am Brombeerberg, Dahlienweg, Nelkenweg, A sternweg gehören zur Evangelisch-lutherischen Auferstehungsgemeinde Darmstadt-Arheilgen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt.

§ 2

Die Grundstücke Blütenallee, Fritz-Meister-Anlage, Lupinenweg, Malvenweg, Tulpenweg, Veilchenweg gehören zur Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Darmstadt-Arheilgen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet wegen geringfügigkeit nicht statt.

§ 4

Diese Neuordnung der Gemeindegrenzen resultiert aus dem neuentstandenen Wohngebiet im Stadtteil Darmstadt-Arheilgen-West (genannt Blütenviertel) und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 11. November 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –
Dr. Steinacker

**Neuordnung der Gemeindegrenzen zwischen der
Evangelischen Kirchengemeinde Herbstein und
der Evangelischen Kirchengemeinde Lanzenhain,
beide Evangelisches Dekanat Vogelsberg**

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 1 KGO wird nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Vogelsberg folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Ernst-Klotz-Weg 1 und 3 (Heckenmühle und Wolfsmühle) werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Herbstein in die Evangelische Kirchengemeinde Lanzenhain, beide Evangelisches Dekanat Vogelsberg, umgegliedert.

§ 2

Die im Bereich des in § 1 der Urkunde bezeichneten Gebietes wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Herbstein in die Evangelische Kirchengemeinde Lanzenhain umgemeindet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet wegen geringfügigkeit nicht statt.

§ 4

Diese Neuordnung der Gemeindegrenzen tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 11. November 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –
Dr. Steinacker

—————

**Namensänderung der
Evangelischen Bergkirchengemeinde
zu Wiesbaden**

Die Evangelische Bergkirchengemeinde zu Wiesbaden, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, führt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 den Namen Evangelische Bergkirchengemeinde Wiesbaden.

Darmstadt, den 24. November 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

—————

**Namensänderung
der Evangelisch-unierten Andreaskirche
Frankfurt am Main**

Die Evangelisch-unierte Andreaskirche Frankfurt am Main, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Nord, führt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 den Namen Evangelische Andreaskirche Frankfurt am Main.

Darmstadt, den 4. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

—————

**Projektbezuschung
aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“**

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2004 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

In der Regel werden vorrangig Sachkosten, im Einzelfall bis zu 5.000 Euro, bezuschusst. Dabei geht es vor allem um neue und impulsgebende Ideen und Projekte in der kirchlichen Seniorenarbeit. Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte in der Arbeit mit älteren Menschen.

Phantasie und Ideen sind bei der Projektentwicklung ausdrücklich erwünscht.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 15. Februar 2004 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Abteilung Kirchliche Praxis, OKR Reinhard Bertram,
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,
Telefon: 061 51/405-306, Fax: 061 51/405-469,
E-Mail: reinhard.bertram@ekhn-kv.de

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 19. November 2003

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

—————

**Projektbezuschung
aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“**

Für das Jahr 2004 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Zielsetzung der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung:

„Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besonderer neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ (aus der Stiftungsurkunde).

Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Dabei geht es vorrangig um neue und impulsgebende Ideen, z.B. auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien. Ziel der Vorhaben soll es vorrangig sein, Männer zur Mitarbeit in der Kirche zu motivieren.

Phantasie und Ideen sind bei der Projektentwicklung ausdrücklich erwünscht.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 15. Februar 2004 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Abteilung Kirchliche Praxis, OKR Reinhard Bertram, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Telefon: 061 51/405-306, Fax: 061 51/405-469, E-Mail: reinhard.bertram@ekhn-kv.de

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan (ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 19. November 2003

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich demnächst zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung

bis spätestens 15. April 2004

bei der Kirchenleitung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personal- und Organisationsförderung erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 1. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Jahr 2004

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2003 aufgrund von §2 der Auswahlverordnung vom 28. April 1998 (ABl. 1998 S. 169) beschlossen, im Jahr 2004 ein Auswahlverfahren zur Einstellung von insgesamt bis zu 30 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren durchzuführen.

Die Bewerbungsfrist für anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten zu diesem Auswahlverfahren endet mit Ablauf des 31. Januar 2004 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, können sich ebenfalls bewerben.

Die Tagung der Auswahlkommission, bei der die einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt werden, findet vom 23. bis 30. März 2004 einschließlich statt.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, 64276 Darmstadt, zu richten. Beizufügen sind ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und eine Darstellung des Ausbildungsgangs mit ausführlicher Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind. Gegebenenfalls sind weitere Angaben zu berufsqualifizierenden Leistungen nachzuweisen.

Der Einstellungstermin für die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf den 1. August 2004 festgesetzt.

Darmstadt, den 1. Januar 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Bechinger

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 151/405488) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Appenheim, Dekanat Ingelheim. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Ingelheim.

Wollen Sie in einem rheinhessischen Dorf leben und als Pfarrerin/Pfarrer wirken? Dann lesen Sie weiter! Vielleicht ist diese aktive und lebendige Kirchengemeinde Ihre nächste Pfarrstelle.

Zur Pfarrstelle gehören die selbstständigen Kirchengemeinden Appenheim (686 Gemeindeglieder), Nieder-Hilbersheim (317 Gemeindeglieder) und Ober-Hilbersheim (469 Gemeindeglieder).

Die Bevölkerung setzt sich aus Arbeitern, Angestellten, Landwirten, Winzern und Nebenerwerbslandwirten zusammen und in allen Orten gibt es Neubaugebiete.

In jedem der drei Dörfer wird sonntäglich Gottesdienst gefeiert, wobei durch Lektoren- und Prädikantendienst die Pfarrerin/der Pfarrer eine Unterstützung finden. Zu besonderen Anlässen feiern die Gemeindeglieder auch gemeinsam Gottesdienst. Alle drei Kirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand (renoviert in den letzten Jahren seit 1991). Ein großer Kreis von engagierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unterstützt das Gemeindeleben im Bereich Kindergottesdienst, Seniorenarbeit, Gemeindebücherei und innerhalb der Kirchenmusik. Im Bereich der Ökumene gibt es ein reges Miteinander (z. B. ökumenisches Frauenfrühstück). Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit, die sich in den Strukturen der Dörfer beheimatet weiß. Gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer wollen die Kirchenvorstände Menschen, die dem kirchlichen Leben ferne stehen, neugierig machen und für das Gemeindeleben gewinnen.

Die Gemeinden freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer und sind offen für neue Ideen, die willkommen sind!

Für die Gemeindefarbeit steht in Appenheim und in Ober-Hilbersheim ein Gemeindehaus, in Nieder-Hilbersheim die ehemalige alte Schule zur Verfügung.

Das in einem guten Zustand befindliche Pfarrhaus ist in Appenheim und besteht aus einem Büro- und einem Wohntrakt. Der Bürobereich befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses. Die private Wohnfläche erstreckt sich über zwei Stockwerke (ca. 144 qm). Das Haus ist teilunterkellert und hat eine Ölzentralheizung. Garage und Garten sind vorhanden.

Ein kommunaler Kindergarten ist in Appenheim.

Schulmöglichkeiten: Grundschule in Appenheim, Regionale Schule in Gau-Algesheim (4 km), Realschule, Integrierte Gesamtschule und Gymnasium in Ingelheim (7 km).

Die Kirchengemeinde ist der Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen angeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

KV Appenheim: Frau Schlaipfer, Tel.: 067 25/2681; KV Ober-Hilbersheim: Herr Schmuck, Tel.: 067 28/992834 oder 236; KV Nieder-Hilbersheim: Frau Hahnemann, Tel.: 067 28/95053 oder 95050; Vakanzvertretung Pfr. Lotz, Tel.: 061 30/945140; Dekanin A. Stegmann, Tel.: 061 32/434177; Propst Dr. K. Schütz, Tel.: 061 31/31027.

Bischoffen und Wilsbach, Dekanat Gladenbach, Modus C, zum zweiten Mal

Herzlich Willkommen!

in den seit 01.01.2003 pfarramtlich verbundenen eigenständigen Kirchengemeinden Bischoffen (703 Ev.) und Wilsbach (385 Ev.).

Beide Kirchengemeinden werden vom Ev. Rentamt Herborn betreut.

Die Pfarrstelle für Bischoffen und Wilsbach ist sobald wie möglich neu zu besetzen, da unser jetziger Pfarrer nach 14-jähriger Dienstzeit aus persönlichen Gründen in eine neue Gemeinde wechselt, in der er gemeinsam mit seiner Frau arbeiten kann.

Wo sind wir und was finden Sie bei uns?

Beide Gemeinden sind Ortsteile der Großgemeinde Bischoffen (3.736 Einwohner) im waldreichen Lahn-Dill-Bergland.

Der Ortsteil Bischoffen (1.352 Einwohner) liegt unmittelbar am Aartalsee, dem zweitgrößten Stausee in Hessen mit vielen Sport- und Erholungsmöglichkeiten (an der B 255).

Der Ortsteil Wilsbach (489 Einwohner) liegt 7 km von Bischoffen entfernt idyllisch inmitten weiter Wiesen und Felder.

Die nächsten Städte sind: Herborn (13 km), Gladenbach (16 km), Wetzlar (25 km), Gießen (30 km) und Marburg (35 km).

In unseren Gemeinden sind einige kleine und mittelständige Betriebe angesiedelt, die für eine Reihe von Bewohnern

unserer Orte Arbeitsmöglichkeiten bieten. Der größere Teil pendelt täglich in Betriebe des Aar- und Dilltales wie auch in den Wetzlarer-/Gießener- und Frankfurter-Raum.

In Bischoffen gibt es den evangelischen Kindergarten, einen praktischen Arzt, einen Zahnarzt sowie einen Tierarzt (Apotheke im OT Niederweidbach). Ein Seniorenwohn- und Pflegeheim befindet sich in Planung. Einkaufsmöglichkeiten (Bäcker, Metzger, Baumarkt, Landhandel, Schnäppchenmarkt, Banken und Post) sind vor Ort. Die alte Kirche aus dem 13. Jahrhundert befindet sich im Besitz der politischen Gemeinde und wird seit 1954 nicht mehr benutzt und zzt. saniert.

Im Ortsteil Niederweidbach (2 km) befindet sich die Gemeindeverwaltung und die Grundschule.

Regelmäßige Busverbindungen bestehen zu weiterführenden Schulen in der Umgebung: Realschule in Mittenaar (6 km), Europaschule in Gladenbach – Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe – (16 km), Gymnasien in Herborn (13 km) und Gießen (30 km).

Studienmöglichkeiten in den Universitätsstädten Gießen, Marburg und Siegen.

Wer sind wir?

Wir sind offene Gemeinden mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern, deren Mittelpunkt der Gottesdienst in vielfältiger Form ist.

Was findet in unseren Gemeinden statt?

- Spielkreis, Kindergarten, Kindergottesdienst,
- Jungen-Jungschar, Mädchen-Jungschar, Jugendtreff,
- Singkreise, Kirchenchor, Posaunenchor,
- Frauenkreis, Frauenfrühstück, Bibelgesprächskreise,
- Seniorennachmittage, Cassetten-Dienste, Gemeindebrief,
- Missionsfest-Gottesdienste.

Im Einvernehmen mit dem örtlichen CVJM wird die Arbeit in Jungschar, Posaunenchor und Singkreis in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchgeführt.

Was bieten wir?

Engagierte Kirchenvorstandsmitglieder und Mitarbeiter.

In Bischoffen:

gepflegtes, unterkellertes Pfarrhaus (wird zzt. neu renoviert) mit Garage und idyllischem Garten in ruhiger Wohnlage, Verwaltungsanbau mit separatem Eingang, Gemeinsekretärin (4 Std. wöchentlich) und Organist, Gemeindezentrum (Wichernhaus) mit Gottesdienstraum, 2 Jugendräumen, Küche, und 2-gruppigem Kindergarten.

In Wilsbach:

Fachwerkkirche (erbaut im 16. Jahrhundert) mit ca. 200 Sitzplätzen und Gemeindehaus mit Amtszimmer und verschiedenen Mehrzweckräumen.

Wir wünschen uns:

einen Pfarrer/-in oder Ehepaar, der/das

- mithilft, dass ausgehend von unseren offenen Gottesdiensten, Menschen zum Glauben an Jesus Christus geführt werden,
- offen ist für neue Formen des Gottesdienstes,

- bereit ist, beide Gemeinden einander näher zu bringen,
- die vielfältigen ehrenamtlichen Mitarbeiter in unseren Gemeinden fördert und begleitet,
- bereit ist, die bestehenden Kontakte zu ortsansässigen Vereinen zu erhalten,
- bereit ist, eigene Begabung und Schwerpunkte in die Gemeinde einzubringen, die wir gern annehmen und unterstützen werden,
- selbstbewusst seine theologische Position vertritt, aber auch mit Kompromissen leben kann.

Haben Sie Interesse?

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Bischoffen, Herr Karl-Heinz Jochem, Tel.: 06444/281; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wilsbach, Herr Günter Lang, Tel.: 06444/92 19 53; die stellvertretende Dekanin des Dekanates Gladenbach, Pfarrerin Birgit Knöbel-de Felice, Tel.: 06462/1342 sowie der Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau, Pfarrer Michael Karg, Tel.: 02772/3304.

Hainhausen, Dekanat Rodgau, Modus A

Die Pfarrstelle ist seit Juli 2003 frei, da der derzeitige Stelleninhaber nach langjähriger Dienstzeit in unserer Gemeinde zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand gegangen ist.

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit neuen Ideen und dem Willen zur Gestaltung aller Aspekte unseres Gemeindelebens.

Als Gemeinde ohne traditionelle Kerngruppen mit vielen Neubürgern sind wir geprägt durch Offenheit im Denken. So möchten wir die Attraktivität unserer abwechslungsreichen Gottesdienste weiter steigern und sie zum Erlebnis für alle Altersgruppen unserer Gemeinde machen. Ein wichtiges Medium ist dabei die Musik.

Unsere Kinder und Jugendlichen erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der mit ihnen neue zeitgemäße christliche Angebote formuliert und anschiebt. Wir wollen mit der Kinder- und Jugendarbeit einen Schwerpunkt in der Gemeinde setzen, um so auch die Generation der Eltern noch besser zu erreichen.

Unsere Kirchengemeinde umfasst die ehemals selbstständigen Orte Weiskirchen, Hainhausen und Rembrücken mit 2.700 Gemeindegliedern. Damit stellen wir ca. 27 % der Einwohner. Als vielgenutzte Begegnungsstätte und Kommunikationszentrum dient uns ein modernes Gemeindehaus (1980) mit einem großen Saal, Küche, mehreren Räumen für Treffen, Gespräche, Basteln, Spiele und die Gemeindefeste sowie unsere kleine Kirche (150 Sitzplätze).

Ein Gemeindebus holt Gemeindeglieder auf Wunsch zum Gottesdienst ab und steht wochentags den Gruppen der Gemeinde zur Verfügung.

Wir haben Kreise ehrenamtlicher Mitglieder, die selbstständig in der Gemeinde Kinder- und Jugendgruppen, einen großen Frauenkreis, einen kleinen Kirchenchor, einen Instrumentalkreis sowie Gesprächskreise organisieren. Der Kirchenvorstand ist gewohnt, motiviert, sehr selbstständig und engagiert einen Teil der Gemeindeglieder zu tragen.

Unser Pfarrhaus (Baujahr 1996, 6 Zimmer) mit großem Rasengarten liegt neben dem Gemeindehaus. Das Gemeindebüro wird von einer Gemeinsekretärin betreut. Außerdem arbeiten in unserer Gemeinde eine Küsterin, ein Zivildienstleistender und eine Reinigungskraft. Die Stellen für die Kirchenmusik sind neu zu besetzen.

Die Pfarrer der vier evangelischen Kirchengemeinden der Gemeinde Rodgau arbeiten eng zusammen und ergänzen sich durch unterschiedliche Schwerpunkte, was zu einem lebendigen Kirchenleben in Rodgau beiträgt. Mit katholischen Gemeinden besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit.

Unsere Kirchengemeinde pflegt Kontakte zu einer kleinen Kirchengemeinde in Thüringen und unterstützt Gruppen in der Nieder-Ramstädter Diakonie sowie ein Kinderheim in der Slowakei.

Rodgau ist eine ländlich geprägte Stadt im Kreis Offenbach mit allen Schulformen, guter Infrastruktur und S-Bahn-Anschluss (ab Ende 2003).

Über Ihre Nachfrage freuen sich:

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Finkeldey, Tel.: 06073/123816 (tagsüber); die Dekanin Pfarrerin Jutta Jürges-Helm, Tel.: 06182/64261 in Seligenstadt sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Helga Trösken, Tel.: 069/287388. Sie finden uns in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße 2-4, 63110 Rodgau-Weiskirchen; <http://evkg-de.hainhausen.bei.t-online.de>

Kommen Sie zu uns und schauen Sie sich bei uns um!

Kettenheim, Dekanat Alzey, Modus A

Herzlich willkommen im Kettenheimer Grund!

Bei guter Verkehrsanbindung zum Rhein-Main-Gebiet können Sie hier in ländlicher Umgebung inmitten von Weinbergen leben. Wir sind 1.134 evangelische Christinnen und Christen in den Dörfern Esselborn, Freimersheim, Kettenheim und Wahlheim und suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (zum nächstmöglichen Termin), die/der mit uns lebt und im Dorfleben präsent ist.

Wer wir sind

- vier selbstständige Kirchengemeinden, die vieles gemeinsam gestalten
- Kirchenvorstände, die häufig gemeinsam tagen und gut kooperieren
- selbstständig arbeitende Gemeindegruppen: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, Posaunenchor, Singkreis, Frauenhilfen
- viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
- Küster bzw. Reinigungskräfte für alle Gebäude
- Organistin und Organist
- Leiter für den Posaunenchor
- Leiterin für den Singkreis

Pfarramtssekretärin

Was wir bieten

- überwiegend gut besuchte Gottesdienste vierzehntäglich in jeder Gemeinde
- Gebäude in gutem baulichen Zustand:
 - vier Kirchen
 - zwei Gemeindehäuser
 - historisches Pfarrhaus: bestens renoviert, klare Trennung von Amts- und Privaträumen, Wohnzimmer (mit Kachelofen), Ess-, Studier- und drei Schlafzimmer, Küche, Bad und 2 WC, schöne Holzböden, durch gute Isolierung mit Ölheizung gut und preiswert beheizbar
 - modern ausgestattetes Pfarramt
 - kommunaler Kindergarten in Wahlheim
 - in nächster Nähe Kreisstadt Alzey mit sehr guten Einkaufsmöglichkeiten, allen Ärzten, Krankenhäusern, allen Schularten und Behörden, Autobahnanschluss in alle Richtungen

Was wir wünschen

- Präsenz im Dorfleben
- Aufgeschlossenheit für Menschen aller Altersstufen und seelsorgerliche Kompetenz
- lebendige Gestaltung der Gottesdienste
- Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geistlichen und pädagogischen Fragen
- Fortsetzung der guten ökumenischen Zusammenarbeit
- neue Ideen und Anregungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Es informieren Sie:

Pfarrer Stefan Koch, Tel.: 06731/43358; die stellv. Vorsitzenden der Kirchenvorstände Kirsten Enders-Herbst, Tel.: 06731/44898 und Arno Schröder, Tel.: 06731/43322; der komm. Dekan Wolfgang Paechnatz, Tel.: 06733/228 sowie Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131/31027.

Liederbach, Dekanat Kronberg, ½ Pfarrvikarstelle. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung.

In der Gemeinde Liederbach ist ab sofort eine Pfarrvikarstelle (50 %) neu zu besetzen.

Die Gemeinde Liederbach liegt im Rhein-Main-Gebiet zwischen Frankfurt und Wiesbaden am Rande des Taunus. Die Kirchengemeinde hat 2.800 Gemeindeglieder und wird von einem hauptamtlichen Pfarrer betreut.

Vom/Von dem/der Pfarrvikar/in wird besonders die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Kooperation mit dem Kollegen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erwartet. Eine einvernehmliche Pfarrdienstordnung, in welcher auch die Wünsche nach Schwerpunkten des/der Pfarrvikars/in berücksichtigt werden, wird erstellt.

In unserer Gemeinde findet sonntäglich ein Gottesdienst statt (einmal monatlich im Gemeindezentrum und sonst in der Kirche, mit guter Akustik), Konfirmandenunterricht in 2 Gruppen, Unterricht in der Grundschule. Außerdem hat die Kirchengemeinde die Trägerschaft zweier Kindergärten.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrvikar/in, der/die auf Menschen zugehen kann und Verständnis für gewachsene Traditionen aufbringt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dekan Eberhard Kühn, Tel.: 06196/766970 oder Pfarrer Imre Istvan, Tel.: 069/3087185 zur Verfügung.

Obertshausen, Pfarrstelle I, Dekanat Rodgau, Modus C, zum zweiten Mal

Wir suchen eine/n Pfarrer/in und wünschen uns:

- Liebe zu Jesus Christus und Gottes Wort
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Einbringen eigener Gaben
- Blick für Gemeindeaufbau
- Bereitschaft zur Seelsorge und Lebensberatung

Ziele unserer Gemeinde sind:

- Menschen zum persönlichen Glauben einladen, dass sie eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus bekommen
- Bibelverständnis wecken und fördern
- Gemeinschaft stärken (z. B. durch Kleingruppen)
- Zur Verbindlichkeit im Glauben und zur Mitarbeit motivieren

Die bestehende Gemeindegliederarbeit resultiert aus langjährigem missionarischem Gemeindeaufbau. In der Gemeinde gibt es viele Hausbibel- und Gesprächskreise, Gebetsgemeinschaften, Jugendkreise, verschiedene Kinder- und Jungschargruppen, Posaunen- und Kirchenchor u. a. Diese Gruppen werden größtenteils von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen geleitet. Die beiden Pfarrer sind nach Absprache miteinander jeweils für die einzelnen Bereiche der Gemeindegliederarbeit verantwortlich und begleiten die entsprechenden Mitarbeiter/innen. Unsere Gemeinde unterstützt mehrere Missionare und missionarische Projekte.

Folgende Mitarbeiter/innen sind hauptamtlich angestellt:

- Gemeindepädagogin
- Küster
- Sekretärin (halbtags)
- Jugendreferentin (finanziert durch einen Förderverein)
- Zivildienststelle

Allgemeine Informationen zu unserer Gemeinde:

Obertshausen ist eine Kleinstadt südöstlich von Offenbach mit ca. 25.000 Einwohnern. Die Kirchengemeinde umfasst ca. 5.300 Gemeindeglieder. Sie ist in zwei Pfarrbezirke unterteilt. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist zuständig für den Pfarrbezirk Hausen. Die Gottesdienste sind Mittelpunkt unseres Gemeindelebens. Einmal im Monat findet zusätzlich abends ein „Sing & Pray“ Gottesdienst unter der Leitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen statt.

Für die Gemeindegliederarbeit stehen ein Gemeindehaus und ein Außengelände mit Volleyball- und Basketballplatz zur Verfügung.

Das Pfarrhaus mit 6 ½ Zimmern, Amtszimmer und Garage wurde 1960 erbaut. Es liegt unmittelbar neben der Kirche und dem Gemeindehaus, umgeben von einem großen Garten.

Obertshausen und nähere Umgebung bieten alle Schulformen. Die Kirchengemeinde Obertshausen ist dem Ev. Rentamt Groß-Zimmern angeschlossen.

Die Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen. Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Katja Müller, Tel.: 06104/946795; Pfarrer Volker Lotz, Tel.: 06104/41561 sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Frau Helga Trösken, Tel.: 069/287388.

Rimbach, Pfarrstelle II, 0,5 Dekanat Bergstraße-SÜD, Modus B, zum zweiten Mal

Rimbach liegt im südlichen Odenwald in der Nähe der Bergstraße. Es hat eine gute Wohnlage und Infrastruktur, ist verkehrsmäßig in den Rhein-Neckar-Raum ausgerichtet und hat eine Grundschule, eine Haupt- und Realschule und ein Gymnasium am Ort.

Zur Kirchengemeinde gehören 3.300 Gemeindeglieder, die sich entsprechend den Pfarrstellen auf zwei Gemeindebezirke aufteilen.

Für Gottesdienste steht eine schöne, dörfliche Barockkirche mit 400 Sitzplätzen und guter Akustik zur Verfügung. Auf gleichem Gelände bieten das geräumige Gemeindehaus und das Gemeindebüro im ehemaligen Pfarrhaus gute Voraussetzungen für eine lebendige Gemeindegliederarbeit.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit 4 Gruppen und 8 Erzieherinnen. Darüber hinaus sind eine Pfarrsekretärin, ein Küster, ein Kantor und mehrere Reinigungskräfte beschäftigt.

Ihre Lebendigkeit erhält die Rimbacher Gemeinde durch das Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Im Zentrum des Gemeindelebens stehen Gottesdienste, die in verschiedenen Formen gefeiert werden. Dazu gehört eine vielfältige Kirchenmusik. Unterstützt wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch zwei Fördervereine.

Der Kirchenvorstand freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, sich in eine lebendige Gemeinde einzubringen, gerne Gottesdienst feiert und sich in dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert.

Bei der Suche und Anmietung einer geeigneten Pfarrdienstwohnung ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Burkhard Hotz, In der Hohl 16, 64668 Rimbach, Tel.: 06253/7637 oder über das Gemeindebüro, Staatsstraße 2, Tel.: 06253/972273; Kirchenvorstandsvorsitzende Gretel Hechler, Waldstraße 49, 64668 Rimbach, Tel.: 06253/6700. Dekan Helmut Steigler, Tel.: 06201/29460 und Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151/41151 stehen außerdem für Anfragen zur Verfügung.

Schadeck (0,5 Stelle), Dekanat Runkel, Modus A, zum zweiten Mal

Die Ev. Kirchengemeinde Schadeck (620 Gemeindeglieder) gehört politisch zur Stadt Runkel und hat dörflichen Charakter mit Neubaugebieten. In Schadeck gibt es nur noch we-

nige Erwerbslandwirte. Die meisten Berufstätigen pendeln nach Limburg und in den Raum Frankfurt.

Gottesdienst und Kindergottesdienst finden an jedem Sonntag statt. In den Gottesdienstplan werden Prädikanten und Lektoren einbezogen. Der Kindergottesdienst wird von Mitarbeitern vorbereitet und durchgeführt. Vierteljährlich erscheint ein Gemeindebrief. Die Kirche hat 150 Sitzplätze und eine gute Akustik. Sie ist 1991 innen und 2000 außen renoviert worden.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin wird im Rahmen der halben Stelle die Fortführung der Gemeindegemeinschaft erwartet, wobei die Seelsorge den Schwerpunkt bilden sollte. Wichtig ist die Gewinnung, Motivierung und Begleitung von Mitarbeitern. Die Präsenz im Dorf und ein Leben mit der Gemeinde sind erwünscht. Der Kirchenvorstand wird den Pfarrer/die Pfarrerin nach Kräften unterstützen.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1963) im Neubaugebiet in wunderschöner Lage, mit freiem Blick auf Schloss Schadeck, Burg Runkel, das Lahntal und den Taunus, hat neben dem Amtszimmer und einem Archivraum 8 weitere Räume. Es ist zentralbeheizt. Zum Haus gehört eine Garage.

Zur Gemeindegemeinschaft steht ein Gemeindehaus neben dem Pfarrhaus zur Verfügung. Ein kirchlicher Kindergarten sowie Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich in Runkel (1 km). Sämtliche weiterführenden Schulen sind sowohl in Limburg (10 km) als auch in Weilburg (16 km). Zu beiden Städten bestehen gute Zugverbindungen.

Die Gemeinde ist dem Ev. Rentamt in Weilburg angeschlossen.

Die Stelle ist sofort zu besetzen.

Auskünfte erteilen: Klaus Reuter, Tel.: 06482/765; Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06433/815137; Propst Michael Karg, Tel.: 02772/3304.

Sechshelden, Pfarrstelle I, Dekanat Dillenburg. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Dillenburg.

„Wenn du ein Schiff bauen willst, dann rufe nicht die Menschen zusammen, um Pläne zu machen, Arbeit zu verteilen und Holz zu schlagen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“

In den Kirchengemeinden Sechshelden und Manderbach im Lahn-Dill-Kreis, am Rande des Westerwaldes, ist zum 1. April 2004 die Pfarrstelle I (mit dem Schwerpunkt der Arbeit in Sechshelden) neu zu besetzen, da der derzeitige Pfarrer die Aufgaben eines hauptamtlichen Dekans im Dekanat Dillenburg übernimmt.

Die vorhandene Pfarrstelle II (0,5) ist mit einem, in der Kirchengemeinde Manderbach wohnenden, Pfarrer besetzt. Der 25 % Gemeindeanteil des Dekans muss in die vorhandene Pfarrdienstordnung, welche u.a. die Aufgaben des Pfarrstelleninhabers I in Manderbach regelt, für die beiden Gemeinden noch eingearbeitet werden. Für die Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bestehenden oder im Aufbau befindlichen

Gruppen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, wurde in Zusammenarbeit von Dekanat und Kirchengemeinde Sechshelden ein Gemeindepädagoge mit einer halben Stelle eingestellt. Insgesamt gehören zu den beiden selbstständigen, pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden ca. 2.600 Gemeindeglieder.

Die Bevölkerung der im wesentlichen ländlich geprägten Gemeinden findet ihre berufliche Beschäftigung in den nahegelegenen Industrie- und Gewerbebetrieben sowie in zahlreichen Behörden. Die Veränderungen in der Arbeitswelt hat eine Zunahme von Pendlern in das Siegerland und Rhein-Main-Gebiet zur Folge. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung an die BAB 45 oder der Bahnlinien Richtung Gießen, Frankfurt, Köln oder Hagen.

In beiden Orten gibt es je einen Kindergarten und eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen sind in unmittelbarer Nähe zu unseren Gemeinden, vorhanden.

In Sechshelden (Kirche ca. 350 Sitzplätze) und Manderbach (Kirche ca. 240 Sitzplätze) finden die Gottesdienste sonntäglich statt. Beide Kirchen sind renoviert und befinden sich in einem optisch und technisch guten Zustand. Beide Gemeinden besitzen ein in unmittelbarer Nähe zur Kirche gelegenes Gemeindehaus, welche zeitgemäß eingerichtet sind.

Das Pfarrhaus, in einer Hanglage in Sechshelden, verfügt über einen 750 qm großen Garten. In dem zweigeschossigen Gebäude befindet sich zunächst ein Amtsteil mit Arbeitszimmer, Archiv und Geräteraum und ein separater Wohnbereich (140 qm) mit Wohn-, Ess-, Schlaf-, drei Kinderzimmern sowie Bad, zwei Toiletten, Kellerräume, Balkon, Terrasse und eine Garage. Für die Dienstgeschäfte steht ein separates Gemeindebüro, das zentral zwischen Wohnung und Kirche liegt und mit einer Teilzeitkraft an mehreren Tagen in der Woche besetzt ist, zur Verfügung.

Beide Gemeinden empfangen durch die Erweckungsbewegung im vorigen Jahrhundert starke Impulse, die das Gemeindeleben auch heute noch prägen. Relativ hoher Gottesdienstbesuch und viele aktive Gemeindekreise zeugen von einem lebendigen Gemeindeleben.

Die Arbeit des örtlichen CVJM und der landeskirchlichen Gemeinschaft ist in der Kirchengemeinde Sechshelden integriert. Der dortige dreigruppige Kindergarten steht unter kirchlicher Trägerschaft und ist zweckmäßig eingerichtet. Die engagierten Erzieherinnen arbeiten selbstständig und möchten in ihrem Einsatz bestärkt werden.

In Manderbach besteht eine langjährige Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und der evangelischen Gemeinschaft, die einen großen Teil der Gemeindegemeinschaft, die einen großen Teil der Gemeindegemeinschaft, Kinder- und Chorarbeit, insbesondere die EC-Jugendarbeit trägt. Ebenso gibt es ein Wohnheim der „Lebenshilfe“ mit 40 Plätzen für behinderte Menschen. Zwischen dem Wohnheim und der Kirchengemeinde gibt es Kontakte, die auch weiter gepflegt werden sollten.

Die Lebendigkeit der Kirchengemeinden entsteht durch das Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Dies wird in den vielfältigen Angeboten der Jungscharengruppen, Teentreff, Jugendstunde, Hauskreise, Bibel- und Gebetsstunden, Chöre sowie Frauenstunde, Frauenfrühstück, Männertreff und Seniorenkreis deutlich.

Im Zentrum des Gemeindelebens stehen Gottesdienste, die in verschiedenen Formen gefeiert werden.

„Pflanzen, Wachsen, Frucht bringen“ ist das Leitmotiv der missionarischen Gemeindegemeinschaft in Sechshelden.

Für die Gemeinde Manderbach wird eine vergleichbare Leitlinie ausgearbeitet und in Kürze fertig gestellt sein.

Mehr Infos unter :

www.kirchengemeinde-sechshelden.de

Die Kirchenvorstände freuen sich auf eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der bereit ist, die geistliche Leitung einer Gemeinde zu übernehmen, sich in eine lebendige Gemeinde mit eigenen Akzenten einzubringen, gerne Gottesdienste in verschiedenen Formen feiert, und sich in dem Bereich der Organisation der vielseitigen Gemeindegruppen engagiert.

„Nicht nur reden, sondern handeln,

nicht nur handeln, sondern sein.“

Falls wir ihr Interesse geweckt haben sollten, erhalten sie gerne weitere Informationen:

Klaus Best, Vors. des KV Sechshelden, Tel.: 02771/31106; Pfr. Paul-Ulrich Rabe, Tel.: 02771/320342; Dekan Roland Jaekle, Tel.: 02771/31968; Propst Michael Karg, Tel.: 02772/3304

Kirchengemeinden Usenborn und Bergheim (ein halber Stellenauftrag) verbunden mit einer halben Profilstelle „Mission und Ökumene für die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten. Besetzung durch die Kirchenleitung für die Dauer von 5 Jahren. Zum zweiten Mal.

Sie suchen eine Gemeinde, in der Ihre Familie noch intakte Natur vorfindet? Sie möchten gerne auf dem Ort wohnen und schnellen Anschluss an das Rhein-Main-Gebiet erhalten?

Sie arbeiten gerne mit aufgeschlossenen Gemeindegliedern zusammen, denen die Zukunft ihrer Kirchengemeinde eine Herzenssache ist?

Sie suchen toleranten Kontakt zu anderen Glaubensgemeinschaften?

Sie brauchen den nötigen Freiraum zur Entfaltung Ihrer Begabungen?

– Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Die **Kirchengemeinden Usenborn und Bergheim** liegen am Fuße des Vogelsbergs. Die beiden 3 km voneinander entfernten Dörfer sind Stadteile von Ortenberg im Wetteraukreis und liegen landschaftlich sehr reizvoll in der Übergangszone zwischen Wetterau und Vogelsberg, ca. 40 km von Frankfurt und Gießen entfernt. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in den benachbarten Kleinstädten. An vorschulischen und schulischen Möglichkeiten stehen in der Nahregion Kindergärten, eine Grundschule, eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, zwei tradi-

tionelle Gymnasien sowie eine Schule für Lernbehinderte zur Verfügung.

Usenborn und Bergheim sind Wohngemeinden mit Handwerker, Arbeitern und Angestellten; beide Dörfer haben ca. 650 Einwohner. Die Dorfgemeinschaft ist sehr harmonisch mit einem ausgeprägten und kooperativen Vereinsleben.

Das in Usenborn liegende parkähnliche Pfarrgrundstück in Dorfrandlage mit Wohnhaus, Scheune und Nebengebäude stellt mit der Kirche eine denkmalgeschützte Einheit dar. Das Grundstück mit Garten und baumbestandener Wiese hat eine Größe von ca. 5.000 m². Bei Bedarf können Sie auf die Hilfe von Gemeindegliedern setzen, die Sie bei den Pflegearbeiten gerne unterstützen. Das zweigeschossige, 1996 gründlich renovierte Pfarrhaus verfügt über 10 Räume, Küche mit Speisekammer, zwei Bäder, separate WC's und Kellerräume und bietet auch für eine größere Familie genügend Platz.

Unsere Gottesdienste, die Mittelpunkt der gemeindlichen Arbeit sind, finden in beiden Gemeinden wöchentlich statt. Familien- und Taufgottesdienste werden in regelmäßigen Abständen angeboten. Ein Kindergottesdienstteam kümmert sich um den zzt. 14-tägig stattfindenden Kindergottesdienst. Die Konfirmanden werden im Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht zwei Jahre begleitet. Ein Team erfahrener Gemeindeglieder kümmert sich um die Seniorenarbeit. Seniorennachmittage gehören zum regelmäßigen Angebot. Ein gutes Verhältnis zur in Usenborn ansässigen selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (SELK) drückt sich in der Gestaltung gemeinsamer Veranstaltungen im Laufe eines Kirchenjahres aus. Zudem werden gemeinsame Veranstaltungen mit anderen benachbarten Kirchengemeinden organisiert.

Wir bieten neben sehr guten Lebensbedingungen aktive Mitarbeit der ehrenamtlichen Gemeindeglieder, ein reges Vereinsleben, das die kirchlichen Aktivitäten unterstützt, ein Gemeindebüro mit moderner Ausstattung sowie eine zuverlässige Gemeindegemeinschaft, die Ihnen drei Stunden pro Woche zur Verfügung steht.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bewährte Gottesdienstformen unserer Gemeinden sieht und zugleich neue, eigene Impulse einbringt. Sie/Er sollte bereit sein, die harmonische Dorfgemeinschaft mit ihrem vielfältigen und von einem Miteinander geprägten Vereinsleben zu fördern und sich in ökumenische Fragen vor Ort einzubringen, sich an Formen begleitender Jugendarbeit zu beteiligen und guten Kontakt zu den Menschen pflegen, mit denen man in der dörflichen Gemeinschaft zusammen lebt.

Zugleich unterstützen beide Kirchengemeinden ökumenisches Engagement, das vom Blick über den Kirchturm hinaus geprägt ist.

Verbunden mit dem Gemeindepfarrdienst wird es möglich sein, auf der Basis einer halben Profilstelle im Bereich Ökumene für das Dekanat und darüber hinaus Verantwortung zu übernehmen, soweit für diesen Arbeitskreis folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Erforderliche Qualifikation

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin
- Kontakt- und Kommunikationsfreudigkeit
- gute englische Sprachkenntnisse
- Kenntnisse im Umgang mit neuen Medien
- Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Ökumene sind erwünscht.

2. Aufgaben

- Förderung religiöser Sprachfähigkeit zum interreligiösen, interkonfessionellen und interkulturellen Dialog und Beratung bei Konflikten
- Begleitung der Partnerschaftsausschüsse und ökumenischen Arbeitsgruppen
- Kontaktperson und Kommunikationsfigur für die religiösen Aktivitäten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten
- Entwicklung von „Handlungsstrategien“ zur Schärfung des evangelischen Profils
- Rückkoppelung durch einen begrenzten Predigtbeitrag in Usenborn und Bergheim.

3. Wir erwarten

- Organisations-, Delegations- und Motivationsfähigkeit
- Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement
- Koordination und Vernetzung von Arbeit mit der zweiten halben Profilstelle der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten
- Projektbezogenes Arbeiten in und zwischen den Gemeinden und in Nachbarschaftsbereichen
- Zusammenarbeit mit den Ökumenebeauftragten vor Ort und dem Zentrum Ökumene
- Bereitschaft zur Fortbildung.

4. Wir bieten

- gewachsene Strukturen und engagierte Mitarbeitende in der „ökumenischen Arbeit“
- Ansiedelung im Büdinger Raum
- eigene Gestaltungsmöglichkeiten sind gegeben
- Verbindung mit dem Gemeindedienst in Usenborn und Bergheim
- ein wunderschönes Pfarrhaus in Usenborn.

Ansprechpartner: Kirchengemeinde Usenborn: Alfred Franz, Tel.: 06046/7759; Kirchengemeinde Bergheim: Helma Müller, Tel.: 06046/1869; Pfarrer Johannes Schatz, Vakanzvertreter, Tel.: 06046/7529; Dekan Oliver Mohn, Tel.: 06042/3200; Präses Hartmut Kinzer, Tel.: 06047/800076.

Wenn Sie mehr über Usenborn, die Kirchengemeinden, die Kirche St. Laurentius in Usenborn, die Kirche Heilig Kreuz in Bergheim und die Vereine erfahren möchten, dann schauen Sie im Internet nach unter www.usenborn.de, www.ortenberg.de. Infos über das Dekanat Büdingen erhalten Sie unter www.dekanat-buedingen-evang.de.

Pfarrstelle II für Altenheimseelsorge beim Dekanat Frankfurt – Süd. Besetzung auf 6 Jahre durch die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Zum zweiten Mal.

Im Zuge der Umstrukturierung der Altenheimseelsorge in Frankfurt am Main suchen wir einen Pfarrer/eine Pfarrerin, die/der im Team der Altenheimseelsorge, vor allem den

Bereich Öffentlichkeitsarbeit, übernimmt. Dies beinhaltet unter anderem den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu kirchlichen, städtischen Trägern und Personen aus Politik und Wirtschaft.

Zum Aufgabenbereich gehört je zur Hälfte der Arbeitszeit

- die Seelsorge am Bürgermeister-Gräf-Haus, (177 Bewohner/innen), Träger: Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
- die Mitgestaltung der Seelsorge an älteren Menschen in der Region Frankfurt mit Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit.

1. Die Arbeit im Bürgermeister-Gräf-Haus beinhaltet:

- Seelsorge im Bereich des Altenpflegeheims (Besuche, Angehörigenbegleitung, Sterbebegleitung).
- Geistliche Begleitung der Bewohner/innen, Patient/innen und 130 Mitarbeiter/innen im Haus (Gottesdienste, Abendmahlsfeiern, spirituelle Angebote).
- Mitarbeit bei der Einführung neuer Mitarbeiter/innen und der Fortbildung von Mitarbeiter/innen im Hinblick auf Seelsorge, religiöse, existentielle und ethische Themen.
- Zusammenarbeit mit der Leitung und den Diensten (Sozialdienst, Öffentlichkeitsarbeit etc.) des Hauses.
- Unterstützung der Arbeit mit Ehrenamtlichen, Vernetzung mit dem religiösen Umfeld des Hauses.

2. Mitgestaltung der Seelsorge an älteren Menschen in der Region Frankfurt

- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Bedürfnisse älterer Menschen an Seelsorge.
- Mitarbeit an der Konzeptentwicklung im Team der Altenheimseelsorge mit Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Institutionen.

Die Stelle bietet große Möglichkeiten, eigene Kreativität und Begabung in die Gestaltung einer wichtigen Zukunftsaufgabe einzubringen. Das Team des Konventes für Altenheimseelsorge (3 Pfarrstellen und 1,5 Mitarbeiter/innenstellen) freut sich auf den Dialog und die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Das Bürgermeister-Gräf-Haus bietet ein gut eingerichtetes Büro mit moderner EDV (Intranet, Internet usw.) und ist an einer effektiven Integration der Seelsorgerin/des Seelsorgers in das Team des Hauses sehr interessiert.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne selbstständig und im Team arbeitet, die/der sich vorstellen kann, sowohl mit Lust und Liebe in der Einzelseelsorge, der Konzeptentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit tätig zu sein und sich zu diesen Aufgabenfeldern hingezogen fühlt.

Voraussetzung: 6-Wochenkursus in Klinischer oder Systemischer Seelsorge oder Äquivalent, kann evtl. noch nachgeholt werden.

Bei der Wohnungssuche ist der Evangelische Regionalverband und der Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V. gerne behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Dekan Dr. Dietrich Neuhaus, Tel.: 069/5975882, Pfarrerin Gisa Reuschenberg, Vorsitzende des Konventes für Altenheimseelsorge, Tel.: 01 70/2422284 und das Referat Seelsorge, Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, OKR Dr. Leineweber, Tel.: 06151/405429.

Im **Zentrum Ökumene der EKHN** mit Sitz in Frankfurt/Main ist zum 1. Juni 2004 die Pfarrstelle

der Leiterin/des Leiters

neu zu besetzen.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören:

- die Leitung des Zentrums Ökumene mit ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Beauftragten in den Fachbereichen,
- die Reflexion und Vermittlung der ökumenischen Fragen der Gegenwart,
- die Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Arbeitsvorhaben im Handlungsfeld Ökumene – auch in Kooperation mit den anderen Zentren der EKHN und in Projektgruppen,
- die Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung der EKHN, insbesondere mit dem Referat Mission und Ökumene,
- die Zuarbeit zu den kirchenleitenden Gremien,
- der Kontakt zu Gemeinden, Dekanaten, Einrichtungen und Initiativen,
- die Vertretung des Zentrums in der kirchlichen und nicht-kirchlichen Öffentlichkeit,
- Mitwirkung am Bildungsauftrag des Zentrums Ökumene, z. B. in der Langzeitfortbildung „Lernfeld Ökumene“ und in der Fachberatung von Profilstellen im Bereich Ökumene in den Dekanaten.

Wir freuen uns über die Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die

- auch aufgrund eigener ökumenischer Erfahrungen motiviert sind, das Handlungsfeld Ökumene in der EKHN zu pflegen und weiter zu entwickeln,
- theologische Reflexionsfähigkeit und kommunikative Kompetenz besitzen,
- Sensibilität und eigenes Profil im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und im Kontakt mit einem vielfältigen ökumenischen Beziehungsnetz einbringen,
- Leitungsaufgaben mit Transparenz und Verlässlichkeit wahrnehmen und sich in Strukturen und Gremien sicher bewegen können,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Für Rückfragen steht Frau Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Leiterin des Referats Mission und Ökumene, Tel.: 06151/405-428 zur Verfügung.

Pfarrstelle zur Unterstützung der Pröpstin des Propsteibereiches Starkenburg. Erteilung eines 5-jährigen Dienstauftrages durch die Kirchenleitung.

Zum 1. März 2004 ist die neu errichtete Projektstelle

einer Referentin/eines Referenten

in der Propstei Starkenburg zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber arbeitet vertrauensvoll mit der Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg zusammen. Die Übernahme und Erledigung kleinerer Aufträge gehört ebenso zum Arbeitsfeld wie die zielorientierte Begleitung langfristiger, konzeptioneller Fragestellungen.

Schwerpunkte liegen unter anderem in:

1. der Mitwirkung im Rahmen des Kirchlichen Besuchsdienstes und der Öffentlichkeitsarbeit
2. der redaktionellen und inhaltlichen Mitarbeit an Texten und Ausarbeitungen
3. der Erledigung von Schriftverkehr
4. der Mitarbeit bei Kontaktpflege und Austausch mit kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen und Körperschaften.

Die Bewerberin/der Bewerber ist Pfarrerin/Pfarrer der EKHN mit fundierten, theologischen Kenntnissen, ist mit den Strukturen der EKHN und den initiierten Veränderungen vertraut. Sie/er ist flexibel und belastbar, verfügt über eine gute Auffassungsgabe, eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und arbeitet strukturiert und zielgerichtet. Selbstständigkeit und Teamfähigkeit sind gleichermaßen gut entwickelt. Eine der Sache verpflichtete loyale und vertrauensvolle Mitarbeit wird erwartet.

Der Dienstsitz ist Darmstadt. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrer/innen-Gehalt.

Nähere Auskünfte erteilt gerne:

Die Pröpstin für Starkenburg, Pfarrerin Karin Held, Tel.: 06151/41151 oder 06151/494468.

**Dekanat Gladenbach:
Stelle der hauptamtlichen Dekanin/
des hauptamtlichen Dekans**

in Verbindung mit einer Gemeindeanbindung im Kirchspiel Gladenbach

Die Wahl erfolgt durch die Dekanatssynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden des Kirchspieles Gladenbach für die Dauer von sechs Jahren.

Das Dekanat Gladenbach liegt in Mittelhessen im „Hessischen Hinterland“ und umfasst das Gebiet der Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Bischoffen, Dautphetal (außer Wolfgruben und Buchenau), Gladenbach und Steffenberg, zudem kommen hinzu die Gemeinden Simmersbach/Roth (Gemeinde Eschenburg), Waldgirmes (Gemeinde Lahnau) und Hermannstein und Naunheim (Stadt Wetzlar). Damit gehört das Dekanat zu dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und zum Lahn-Dill-Kreis.

Zukünftig hat das Dekanat 27 Gemeinden mit ca. 37.000 Gemeindegliedern bei 22,75 Gemeinde-Pfarrstellen und 4 x 0,5 Profil- und Fachstellen. Das Dekanat Gladenbach gehört der Regionalverwaltung Biedenkopf-Herborn an.

Das Dekanat hat seit 25 Jahren eine Diakoniestation mit Sitz in Gladenbach – eine der größten der EKHN –, die von einem beauftragten Vorstand eigenständig geführt wird. In Dautphetal-Holzhausen betreibt das Dekanat eine eigene Freizeit- und Bildungsstätte.

Von den 4,75 Gemeindepädagogenstellen sind zurzeit 4,2 besetzt; von den beiden Kirchenmusikerstellen ist eine besetzt.

Das Dekanat ist von seiner Lage im ländlichen Raum geprägt. Ursprünglich war die Landwirtschaft der Haupteinkommensbereich. Heute findet man nur noch wenig Voll-erwerbslandwirte und einige Nebenerwerbslandwirte. Die Haupteinwerbemöglichkeiten liegen derzeit in mittelständischen Betrieben oder im Dienstleistungsgewerbe. Die Bevölkerungszahlen sind rückläufig, da viele Menschen ihren Wohnsitz in die Nähe lukrativer Arbeitszentren verlegen. Viele Menschen pendeln weite Strecken bis in den Frankfurter Raum, um an qualifizierte Arbeitsplätze zu kommen.

Der Marburger, der Wetzlarer und der Gießener Raum bieten neben dem etwas weiter entfernten Siegen Kliniken, Universitäten und Kultur- und Einkaufszentren. Da es einen guten Personennahverkehr und gute Straßenanbindungen gibt, sind diese Zentren schnell zu erreichen.

Die Menschen im Dekanat Gladenbach sind von ihrer Tradition her den Kirchengemeinden aktiv zugetan. In ihrer Einstellung und ihrer Theologie wirken sich noch die Erweckungsbewegungen des 19. Jh. aus. Die pietistisch geprägten Traditionen brechen in den Kirchengemeinden aber mehr und mehr weg. Andererseits bleibt ein hoher Anteil der Bevölkerung Mitglied in Freien Ev. Gemeinden. Es gibt einen starken CVJM Kreisverband. Auf dem Gebiet des Dekanats Gladenbach ist der Herborner Gemeinschaftsverband sehr aktiv. Viele Gemeinden sind den unterschiedlichsten Missionswerken angeschlossen oder unterstützen diese. Das Dekanat selbst unterstützt über einen Arbeits-Kreis Projekte in Tansania.

Da sich das Dekanat Gladenbach mitten in der Umsetzung der Strukturreform befindet, wünschen wir uns eine Dekanin/einen Dekan, die/der das Dekanat bei seiner neuen Profilfindung, in der Region Glauben und Leben zu gestalten, theologisch führt. Wir erwarten eine profilierte Persönlichkeit, die neben Verwaltungs- und Leitungskompetenz auch über Teamfähigkeit verfügt und in der Lage ist, Konflikte sachlich zu analysieren und menschlich auszutragen.

Die Dekanin/der Dekan sollte bereit sein, sich die unterschiedlichen theologischen Prägungen und Richtungen und Frömmigkeitsstile des „Hinterlandes“ vertraut zu machen und in die Arbeit des Dekanates zu integrieren.

Die Erstellung eines Konzeptes für die Fach- und Profilstellen befindet sich noch im Stadium der Vorbereitung. Die Neuorientierung der Dekanate, einschließlich der Neuordnung der Dekanatsbereiche, ist noch nicht im gesamten Gebiet der EKHN abgeschlossen. Deshalb erwartet die Kirchenleitung von der künftigen Dekanin/dem künftigen Dekan aktive Mitwirkung in der regionalen Neuordnung des kirchlichen Handelns. Die Kirchenleitung weist zugleich

darauf hin, dass bei einer Neuordnung der Dekanatsbereiche Artikel 28 Abs. 5 der Kirchenordnung wirksam werden kann.

Der Dienst der Dekanin/des Dekans umfasst 75 % Dekanatsarbeit und 25 % Gemeindegliederarbeit im Kirchspiel Gladenbach. (Die Kirchengemeinden wünschen sich die Begleitung neuer Gottesdienstformen, einen Predigtbeauftragten und die Einbindung in die Dienstbesprechungen der Ortspfarrer. Näheres wird durch eine neu zu erstellende Pfarrdienstordnung geregelt).

Der Dienstsitz der Dekanin/des Dekans wird in Gladenbach sein, dem Zentrum des Dekanates. Über den Erwerb oder den Bau eines Hauses der Kirche laufen zurzeit noch Überlegungen, in die wir gerne die neue Dekanin/den neuen Dekan mit einbeziehen werden.

Bei der Suche nach einer Wohnung sind DSV und Ortsgemeinde gerne behilflich.

Auskunft erteilen:

Gustav Raab, Präses der Dekanatssynode, Tel.: 027 76/91 1058; der kommissarische Dekan Pfarrer Günter Schäfer, Tel.: 064 09/63 22 und Pfarrer Michael Karg, Propst für Nord-Nassau, Tel.: 027 72/33 04.

Die Evangelischen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg (Propstei Oberhessen) möchten gemeinsam zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu errichtete

Fachstelle im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit (100 %)

besetzen.

Die beiden im Vogelsbergkreis gelegenen Dekanate Alsfeld (35.000 Gemeindeglieder) und Vogelsberg (31.000) haben ein gemeinsames Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt.

Von dieser Stelle erwarten wir die Fortführung und Weiterentwicklung interner und externer Kommunikationsstrukturen sowie die Sicherung und Erhöhung der öffentlichen Präsenz der evangelischen Kirche in der Region. Da die Stelle erstmals besetzt wird, bietet sie viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Einzelnen sind mit der Stelle folgende Hauptaufgaben verbunden:

- Kontakte zu den Redaktionen der Printmedien und des Hörfunks herstellen und pflegen
- Recherchetätigkeit für regionale und überregionale Medien
- Artikel verfassen und Veröffentlichungen auswerten
- Betreuung regelmäßiger kirchlicher Publikationen (z. B. Geistliche Worte) in den lokalen Medien
- Internetauftritte der Dekanate erstellen und betreuen
- Unterstützung der Gemeinden und Einrichtungen des Dekanates in der Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung der internen kirchlichen Kommunikation (z. B. Informationsaustausch zwischen Gesamtkirche und Region).

Ein Beirat für die Fachstelle, der aus je zwei Vertretern der Dekanate besteht, klärt und entwickelt mit dem Stellenin-

haber/der Stelleninhaberin, von dem/der eigenverantwortliches Arbeiten und Eigeninitiative erwartet wird, die Schwerpunkte der Arbeit.

Die Stelle wird zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren im Hinblick auf die Dienst- und Fachaufsicht beim Dekanatsynodalvorstand des Dekanates Vogelsberg angesiedelt. Die gleichmäßige Betreuung beider Dekanate ist zu gewährleisten. In beiden Dekanaten steht jeweils ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Team- und Kooperationsfähigkeit werden deshalb besonders erwartet.

Grundlegende Voraussetzungen für die Bewerbung sind eine akademische oder vergleichbare qualifizierte Ausbildung im Bereich Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und Identifikation mit ihren Zielen und die für die genannten Aufgaben erforderlichen Computerkenntnisse.

Wir erwarten die Bereitschaft, im Gebiet der Dekanate zu wohnen. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KDO IIa. Die Beauftragung ist auf fünf Jahre befristet (Verlängerung möglich).

Für Rückfragen stehen Ihnen Dekan Dr. Volker Jung, Tel.: 06641/2456 und Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 06631/5354 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Vogelsberg, Hintergasse 2, 36341 Lauterbach.

Fachstelle für Öffentlichkeitsarbeit (100%) mit Dienst- sitz in Büdingen/Nidda

Die Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Büdingen/Nidda/Schotten umfasst 70 Kirchengemeinden mit ca. 72.000 Gemeindegliedern im Ostteil des Wetteraukreises.

Mit der Errichtung der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit soll ein regional verankerter und vernetzter Arbeitsbereich der Öffentlichkeitsarbeit entstehen.

Das Profil der kirchlichen Arbeit in unserer Region soll in den Medien qualifiziert dargestellt werden. Dabei ist auch die Kooperation und Koordination mit den Profilstellen und Arbeitsfeldern der Arbeitsgemeinschaft nötig.

Für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort soll den Gemeinden eine Hilfestellung angeboten werden.

Folgende Aufgabenfelder sollen schrittweise aufgebaut und kontinuierlich fortgeführt werden:

- Die Schulung und Beratung der Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft z. B. bei Gemeindebriefen, in der Pressearbeit und bei der Kommunikation untereinander,
- die öffentlichkeitswirksame Anleitung und Begleitung von Aktionen in der Arbeitsgemeinschaft,
- die Professionalisierung der Pressekontakte,
- die Durchführung von Pressegesprächen und kompetente Weitergabe von Fakten,
- die Pflege der Kontakte zu den Medien in der Region,
- die Analyse und Bewertung der öffentlichen Meinung,
- die Teilnahme an Sitzungen und Gremien

- die Zusammenstellung von Informationen für Internet und Intranet,
- der Kontakt und die Kooperation mit der innerkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei und mit der Gesamtkirche.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Qualifikationen erwartet:

- eine journalistische oder PR-Ausbildung mit abgeschlossenem Studium,
- die Kenntnisse kirchlicher Sachzusammenhänge,
- ein Theologiestudium mit zusätzlicher Qualifikation Journalismus,
- der kompetente Umgang mit EDV-Medien,
- die Bereitschaft zur Weiterbildung.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, suchen wir eine engagierte und kooperative Person, die dieses Handlungsfeld erstmalig aufbaut.

In dieser neu zu schaffenden Stelle gibt es die Möglichkeit, ein großes Maß an eigenen Vorstellungen einzubringen.

Die Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Dekanatsynodalvorständen und der Begleitung eines publizistischen Beirates.

Die Mitgliedschaft und Identifikation mit der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KDO. Die Beauftragung ist auf 5 Jahre befristet (Verlängerung ist möglich).

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dekan Oliver Mohn, Tel.: 06042/3200; Dekan Manfred Patzelt, Tel.: 06045/983701; OKR Dr. Joachim Schmidt, Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, Tel.: 061 51/405-289.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Nidda. z.Hd. Dekan Manfred Patzelt, Karl-Birx-Straße 6A, 63697 Hirzenhain.

Das Evangelische Dekanat Bad Homburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Besetzungen von 1,5 Stellen in der Jugendarbeit zwei bzw. drei

Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (gemeindepädagogische Zusatzqualifikation kann berufsbegleitend erworben werden)

oder

Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen

Die drei halben Stellen sollen ihre Arbeitsschwerpunkte in drei Kirchengemeinden haben:

1. Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf

- Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (Mitarbeit im KU, bei Projekten und Freizeiten)
- Begleitung und Angebote für Jugendliche vor, während und nach der Konfirmandenzeit (Einrichtung und Betreuung eines Konfi-Cafés und Begleitung von Nachkonfirmandengruppen)
- Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit

2. Ev. Versöhnungsgemeinde Weißkirchen/Stierstadt
- Aufbau einer schulnahen Jugendarbeit in Kooperation mit der Integrierten Gesamtschule Stierstadt
 - Begleitung von Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Einrichtung und Begleitung eines offenen Jugendtreffs in der Gemeinde

Für das zeitliche Verhältnis zwischen schulnaher und gemeindebezogener Arbeit sollen je 50 % angepeilt werden.

3. Ev. Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg
- Die Neukonzipierung und den Aufbau einer schulnahen Jugendarbeit, z. B. durch ein Schüler-Café als offenen Treffpunkt mit verdichtenden Angeboten,
 - die Fortsetzung des Projektes „X-dream, events for teens“ mit dem Team der Ehrenamtlichen
 - Mitarbeit bei Projekten in der Konfirmandenarbeit,
 - Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Zusammenarbeit mit dem CVJM – Bad Homburg

Die konkrete Konzeption der neu zu errichtenden Stellen in den einzelnen Gemeinden wird gemeinsam mit den jeweiligen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erstellt.

Darüber hinaus sollen die Stelleninhaber untereinander und mit dem Dekanatsjugendreferenten kooperieren und eine Gesamtkonzeption der Jugendarbeit im Dekanat entwickeln.

Wir wünschen uns eine/einen MitarbeiterIn, die/der

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat und eine eigene christliche Grundhaltung mitbringt,
- ein Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat,
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit besitzt,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

Wir bieten:

- Vergütung nach BAT/KDO
- Vermittlung einer Wohnung
- Die Möglichkeit, ein neues Arbeitsfeld inhaltlich und konzeptionell mit einem motivierten Team zu entwickeln.

Auskünfte erteilen gerne

für die Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg: Pfarrer Karl-Heinz Lerch, Tel.: 061 72/3 1292, E-mail: pfr.lerch@gedaechtniskirche-badhomburg.de,

für die Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf und Ev. Versöhnungskirchengemeinde Weißkirchen-Stierstadt: Pfarrer Klaus Hartmann, Tel.: 061 72/7 7532, E-mail: pfrklaus_hartmann@hotmail.com,

für das Dekanat und alle Gemeinden: DJR Steffen Pohlmann, Tel.: 061 72/7 1860, E-mail: bad-homburg@ev-jugend.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Bad Homburg, Ebertstraße 9, 61440 Oberursel.

Das Evangelische Dekanat Reinheim sucht eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann berufsbegleitend erworben werden) (50 % Stelle bei 19,25 Wochenstunden)

für die Gemeindepädagogenstelle Seniorenarbeit im Dekanat Reinheim. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Das Dekanat Reinheim liegt im Herzen des hessischen Odenwaldes entlang des Flusslaufes der Gersprenz und des Fischbachtals. Zu ihm gehören zwischen Reichelsheim im Süden und Eppertshausen im Norden, insgesamt 18 Kirchengemeinden mit 23 Pfarr- und Pfarrvikarsstellen und ca. 41.000 Christinnen und Christen. Die Gemeinden im Süden sind eher ländlich geprägt, die Gemeinden im Norden eher kleinstädtisch, da sie in der Stadtrandregion von Darmstadt liegen. Zur Kooperation und Vernetzung der Gemeindeglieder hat das Dekanat für seine Kirchengemeinden vier Nachbarschaftsbereiche gebildet, in denen Vertretungsdienste abgesprochen werden bzw. gemeinsame Projekte durchgeführt werden.

Ziel der Stelle ist es, Evangelische Seniorenarbeit der Kirchengemeinden im Dekanat zu profilieren und zu vernetzen.

Unter anderem

- soll die Entwicklung evangelischer Arbeit mit Senioren gefördert werden
- sollen innovative Konzepte für eine moderne Seniorenarbeit entwickelt werden
- sollen Impulse gesetzt werden durch Qualifizierung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. im Besuchsdienst)
- soll die Zielgruppe Senioren mit anderen Gruppen in einen Dialog gebracht werden
- soll sich die Evangelische Seniorenarbeit an den sozialräumlichen Lebensbezügen orientieren
- sollen vorhandene Angebote im Dekanat und der Region miteinander vernetzt werden (Nachbarschaftsbereiche)

Erforderliche Qualifikation

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Seniorenarbeit
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisations-, Delegations- und Motivationsfähigkeiten
- EDV Kenntnisse

Erwartet werden

- Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern im Dekanat, z. B. dem Diakonieausschuss
- Selbstständiges Arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung
- Teamfähigkeit
- Offenheit für „neue Wege“
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Mitgliedschaft und Identifikation in der Evangelischen Kirche
- Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sollte im Besitz eines eigenen Fahrzeuges sein.

Dienstsitz ist das Dekanatszentrum in Reinheim

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen und ist auf 5 Jahre befristet.

Ihre Bewerbung richten Sie an das Evangelische Dekanat Reinheim, Tilsiter Str. 12, 64354 Reinheim. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Dekanatsdiakoniausschusses Frau Doris Ehrmann, Telefon: 06071/25303.

Das Ev. Dekanat Mainz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit
gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(Stellenumfang 45 %)
befristet bis zum 28.2.2008**

Im Jahr der Konfirmandenarbeit errichtet das Ev. Dekanat Mainz eine Teilzeitstelle, um gezielt die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden zu fördern. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird mit besonderen Projekten für die Zielgruppe 12–15-Jährige das Angebot des Stadtjugendpfarramtes ergänzen.

Wir wünschen uns die Erarbeitung und Umsetzung einer Konzeption für die übergemeindliche Arbeit mit Konfirmanden. Die bewährten Mainzer Konfirmandentage sollen kritisch überprüft und in ein neues Gesamtkonzept eingepasst werden. Darüber hinaus wünschen wir uns die Leitung einer Freizeit für die Zielgruppe in den Sommerferien.

Unsere künftige/r MitarbeiterIn sollte eine kommunikative Persönlichkeit sein, die in der Lage ist, auf Jugendliche zuzugehen und sie in ihrer Lebenswelt und ihren spirituellen Bedürfnissen ernst zu nehmen.

Unser Team besteht aus zwei pädagogischen Fachkräften und einem Theologen sowie einer Verwaltungsangestellten und einem Zivildienstleistenden. Ihr künftiger Arbeitsplatz ist eingebettet in das künftige Haus der Kirche in der Kaiserstraße. Wir sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO

Auskünfte erteilen: DJR Marga Kadel und Stadtjugendpfarrer Pit Saaler, Tel. 06131/250-520. Ihre Bewerbung richten sie bitte an: Ev. Stadtjugendpfarramt, Kaiserstraße 37, 55116 Mainz.

Das Evangelische Dekanat Büdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
(gemeindepädagogische Qualifikation kann
berufsbegleitend erworben werden)
(50 %-Stelle)**

für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Aussiedler- und Umsiedlerfamilien. Die Stelle ist befristet bis 31.12.2005.

Schwerpunkt Ihrer Stelle ist die Stadt Büdingen und weitere Brennpunktarbeit im Dekanatsgebiet.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- regionale Bestandsaufnahme sozialer Brennpunkte im Dekanat Büdingen (Sozialraumanalyse);
- Weiterentwicklung der bestehenden Konzeption aufsuchender Arbeitsformen (Streetwork);
- Vernetzung von Initiativen der betroffenen Kirchengemeinden und Kommunen;
- Kooperation mit der vorhandenen evangelischen Jugendarbeit und schulbezogene Jugendarbeit im Dekanat an Schnittstellen.

Wir bieten Ihnen:

Zusammenarbeit im sozialpädagogisch und gemeindepädagogisch qualifizierten Team,

Möglichkeiten zu fachlicher Fortbildung und Supervision und Vergütung nach BAT/KDO.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem der o. g. Berufe;
- die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche;
- die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten;
- die Fahrerlaubnis für Pkw und ein eigenes Fahrzeug;
- die Bereitschaft zu engagierter, zeitlich flexibler Arbeit an Brennpunkten.

Kenntnisse der russischen Sprache wären von Vorteil, sind aber nicht Bedingungen.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte an das Evangelische Dekanat Büdingen, z. H. Präses Hartmut Kinzer, Brunostraße 7, 63654 Büdingen, Tel.: 06042/536, Telefax: 06042/537.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
